

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	Landkreis Teltow-Fläming	118	1.5.1	<p>Die im Scoping vorgetragene Vorschläge zum Untersuchungsraum, hier Erweiterung des hinsichtlich FFH DE 4043-301 „Blönsdorf“ und Entwicklungsgebiete und -flächen „Grünlandkomplex im Bereich der Bache bei Werkzähna“ (87) und „Nordteil Glücksburger Heide“ (88) im LK Teltow-Fläming (siehe Karte Biotopverbund des Entwurfes LRP Teltow-Fläming) sind nicht berücksichtigt worden. Den Unterlagen ist eine Darstellung des FFH-Gebietes nicht zu entnehmen, da jedwede Erweiterung über Landesgrenze hinaus, nicht erfolgte. Begründung dafür fehlt. Sofern auch die geforderte Ergänzung zum Ergebnis führt, dass weiterhin keine negativen Auswirkungen von den VR/EG Linda und Gadegast ausgehen, bestehen keine Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Die nächstliegenden geplanten WP liegen ca. 1-3 km von Kreisgrenze entfernt (Gadegast, Linda). Betroffenheiten von NATURA-2000-Gebieten sowie von Schutz- und Restriktionsbereichen für relevante Vogel- und Fledermausarten, die sich aus den tierökologischen Abstandskriterien ergeben, könne nach derzeitigem Stand für LK Teltow-Fläming ausgeschlossen werden.</p>	Kenntnisnahme	Die NATURA-2000-Gebiete wurden in der UP berücksichtigt. Aufgrund ihrer Entfernung zur Planungsregion A-B-W und zu geplanten VR/EG ist keine Beeinträchtigung relevanter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Der Empfindlichkeitsbereich des FFH-Gebietes „Blönsdorf“ ist in Abb. 5.1 dargestellt.	Einstimmige Zustimmung
2.	Landkreis Wittenberg	119	1.5.2 Tabelle 1.1	<p>Für das Schutzgut Wasser ist beim Wirkfaktor Verkehrs- und Leitungstrassen ein Kreuz zu setzen. Der Wirkfaktor „Verkehrs- und Leitungstrassen“ hat Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier insbesondere das Grundwasser. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden Mittelspannungskabel, meist erdverlegt, bis zum nächsten Umspannwerk notwendig. Diese Mittelspannungskabel kreuzen ebenso die betroffenen Trinkwasserschutzgebiete. Außerdem wurde in der Vergangenheit bei der Verlegung dieser Kabel auf vorhandene Drainagesysteme, welche in die Oberflächengewässer entwässern keine Rücksicht genommen.</p> <p>Zu schaffende Zufahrtswege führen ebenfalls durch die Schutzgebiete sowie über Oberflächengewässer. Für die o. g. WSG in den EG XIII und XIV wären eine Vielzahl von Oberflächengewässern durch Verkehrs- und Leitungstrassen betroffen.</p>	Keine Berücksichtigung	Es geht bei Wirkfaktor „Beeinträchtigung von Verkehrs- und Leitungstrassen“ darum, welchen Einfluss die Errichtung und der Betrieb von WEA auf diese Trassen haben und wie diese Beeinträchtigung auf die Schutzgüter wirkt. Die genannten Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
3.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	1.5.3	Rotmilankartierung des LAU wird als Datenquelle aufgeführt. Jedoch ist Berücksichtigung dieser Daten in der Bewertung der VR/EG nicht in jedem Falle nachzuvollziehen.	Berücksichtigung	UB wird hinsichtlich einiger fehlender dargestellter Rotmilanhorststandorte überarbeitet.	Einstimmige Zustimmung
4.	Landkreis Wittenberg	119	1.5.3	Nach der Scopingunterlage zur strategischen Umweltprü-	Berücksichtigung	Die Fundpunkte von Vogelarten nach Anhang I EU-Vogel-	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				fung werden zwar Daten nach Anhang II und IV FFH-RL in die Bewertung einbezogen, nicht jedoch Fundpunkte von Vogelarten nach Anhang I EU-Vogelschutz-RL. Nach anerkanntem Stand wissenschaftlich artenschutzfachlicher Betrachtungen sind jedoch Vogelarten als hauptsächlich betroffene Artengruppe essentiell zu berücksichtigen. Ebenso auf S. 5 im Umweltbericht wird die Unvollständigkeit der Datengrundlage deutlich (Tabelle 1.2: Datenquellen).		schutz-RL wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Datenquelle wird ergänzt.	Zustimmung
5.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	2.1.1	Auf S. 7 Abs. 1 heißt es: „Nach SUP-RL sind nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufzuführen, die für den Plan von Bedeutung sind.“ Da es hier um WEA/WP geht, erschließt sich nicht, warum die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch radioaktive Strahlung gehört. (Tab. 2.1 Zeile 4)	Berücksichtigung	„radioaktive Strahlung“ wird entfernt, da diese bei der Ausweisung von VR/EG für die Windenergienutzung keine Rolle spielt.	Einstimmige Zustimmung
6.	Biosphärenreservat Mittelelbe	22	2.2.2	Abstandsempfehlungen der LAG Vogelschutzwarten für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgolandliste) wurden mit Stand 15.04.2015 überarbeitet. UB basiert noch auf Stand 2008. Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzliche Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Mindestabstand WEA zum Rotmilanbrutplatz liegt nun bei 1.500 m. Empfehlung der Überarbeitung des UB zu einzelnen EG hinsichtlich der Abstandsempfehlungen.	Berücksichtigung	Alle VR/EG werden einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
7.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	2.2.2	Rotmilane verunglücken ausgesprochen häufig an WEA. Untersuchungen (Mammen et al. 2014) zeigten, dass Rotmilane keine Scheu vor WEA haben und ein sehr geringes Meideverhalten zeigen. Sie flogen häufig (25 der beobachteten Flugzeit) in Höhe der Rotoren, d. h. Im potenziell kollisionsgefährlichen Höhenbereich von 50-150 m. Das statistische Risiko einer Kollision wird dadurch bestimmt, wie lange sich Rotmilane in WP aufhalten (Nahrungssuche, Durchflüge). Artsspezifisch bringt Rotmilan eine erhöhte Gefährdungsdiskposition durch seine Jagdweise mit (Flugjäger, der als Suchflieger weite Strecken zurücklegen und große Flächen absuchen und ergiebige Nahrungsquellen zur Brutzeit gemeinsam mit anderen Rotmilanen nutzen kann). Im Forschungsprojekt wurden Aktionsdistanzen telemetriert Rotmilane erfasst. Im Mittel fanden 54 % aller Ortungen in 50 – 1.000 m, 27 % in 1,01 – 2 km, 6 % 2,01 – 3 km, 4 % 3,01 – 5 km, 9% > 5 km statt. Abstandsempfehlung der LAG der Vogelschutzwarten wurde	Berücksichtigung	Bei den Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten handelt es sich um eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe, der keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidung zukommt. Für die Bewertung des Schutzgutes Fauna wurden die bisherigen Empfehlungen der LAG VSW verwendet, da sie sich in Praxis und Rechtsprechung durchgesetzt haben. Bestandwindparks verfügen über eine Genehmigung, die die Artenschutzbelange umfasst und sind von daher nicht in Frage zu stellen. Eine Ausweitung des Abstandes zwischen WEA und Rotmilanhorst auf 1.500 m würde die erteilten Genehmigungen ad absurdum führen. Bei der Umweltprüfung neuer (unbebaute) VR/EG-Flächen ist noch nicht bekannt, wie viele WEA an welchen Standorten errichtet werden sollen. Daher ist eine allgemeine Prüfung, ob die Fläche insgesamt geeignet ist, durchgeführt worden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>daher von 1.000 auf 1.500 m erhöht. Es wurde nachgewiesen, dass Häufigkeit, mit der sich Rotmilane in einen WP begaben, statistisch signifikant von der Entfernung zwischen Horst und nächstgelegener WEA abhängt. Es besteht Zusammenhang zwischen Brutdichte in Umgebung eines WP und der Häufigkeit von Rotmilanen im WP. Nahrungsangebot innerhalb des WP beeinflusst Anwesenheit von Rotmilanen. Nahrungsangebot bzw. -verfügbarkeit wird von angebauten Kulturen bestimmt, die je nach Aufwuchs in jedem Monat eine andere Anziehung auf Rotmilane ausüben, durch die Bearbeitungsgänge (hohe Attraktivität frisch gemähter oder umgebrochener Flächen) und durch zusätzliche Nahrungsquellen wie Dunghaufen im WP oder Kompostieranlage in der Nähe des WP. Entscheidend ist nicht nur Nahrungsangebot, sondern zur Brutzeit das Vorhandensein von Flächen, auf denen die relativ kurzbeinigen Rotmilane Beute überhaupt greifen können. Vor allem sind Bereiche mit niedriger, lückiger oder schütterer Vegetation, Grenzstrukturen zwischen verschiedenen Feldern oder Biotoptypen sowie Wege und Wegränder interessant. Da WP in der grob parzellierten Agrarlandschaft durch Zufahrtswege, Kranstellflächen und Mastfußbrachen an jeder WEA reich an solchen Strukturen sind, stellen sie selbst solche bevorzugten Anflugstrukturen dar. Je größer Abstand zwischen WEA und Horst ist, umso geringer ist Überlappung von Homerange und Windparkfläche und die Wahrscheinlichkeit der Kollision.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung sollten die Schwerpunkträume des Rotmilans berücksichtigt werden. Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde sollte der Abstand von VR/EG zu Rotmilanhorsten mindestens 1.000 m, in Gebieten mit erhöhter Bestandsdichte mindestens 1.500 m betragen. Durchschnittliche Bestandsdichte in LSA beträgt unter Verweis auf das Artenhilfsprogramm Rotmilan des LSA (Berichte des LAU Heft 5/2014) 9,8 Brutpaare/100 km². Anzahl der innerhalb dieser Radien kartierten Rotmilanhorste existierenden WEA ist alarmierend hoch. Dies ist i.d.R. auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung fehlenden oder unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückzuführen. Vorhandene Genehmigungen sind daher nicht von vornherein als Indiz zu werten, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan vorliegt.</p>		<p>Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens müssen die Möglichkeiten der Reduzierung und Vermeidung des Tötungsrisikos ausgeschöpft werden, um einerseits dem Individuenschutz gerecht zu werden und andererseits der Nutzung der Windenergie ausreichend substanziellen Raum zu verschaffen.</p> <p>Die Räume mit der höchsten Rotmilandichte liegen im Bereich der Elbeaue. Diese Bereiche wurden von VR/EG freigehalten.</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Die grundsätzliche Annahme, dass sich das Tötungsrisiko für den Rotmilan als eine gegenüber WEA sensible Art signifikant erhöht, wenn sich eine WEA, bezogen auf den Horststandort innerhalb des bisher geltenden Tabu-Radius von 1.000 m befindet, wurde bereits durch die Rechtsprechung mehrfach bestätigt (OVG LSA 2 L 6/09 vom 26.10.2011; BVerwG 4 C 1/12 vom 27.06.2013). Ein signifikantes Tötungsrisiko kann auch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Mindestabstände zwischen WEA und Horststandort um wenige Meter überschritten werden (VG Halle 4 A 9/10 HAL vom 19.10.2010, OVG MD 2 M 154/12 2B 278/12-MD vom 21.03.2013). Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit zum Ausschluss der Genehmigung führen (Hessischer VGH Beschluss vom 17.12.2013 Az: 9 A 1540/12.Z) Im Rahmen der natur-schutzfachlichen Einschätzungsprerogative fanden die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2006) zunehmend Eingang in die Entscheidungen der Zulassungsbehörden und bei Gerichtsverfahren. Inwieweit die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in Zulassungsverfahren Akzeptanz finden werden, bleibt abzuwarten.		OVG MD hat in 2 M 154/12 2B 278/12-MD vom 21.03.2013 geurteilt: „...ausgehend von der in Fachkreisen gewonnenen Erkenntnis, dass der Rotmilan artspezifisch zu den Arten gehört, die häufiger als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, und dass die bisher gefundenen Zahlen der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane relativ höher ist als die Opferzahlen anderer Greifvögel, hat der Senat entschieden (vgl. (Urt. v. 19.01.2012 – 2 L 124/09 –, BImSchG-Rspr § 6 Nr. 59; RdNr. 94 in Juris, u. v. 26.10.2011 – 2 L 6/09 –, NuR 2012, 196, RdNr. 77), es sei naturschutzfachlich vertretbar, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen.“ Entsprechend dieser Regelung werden alle VR/EG nochmals einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	
8.	NABU Sachsen-Anhalt	144	2.2.2	Die im April 2015 überarbeiteten Abstandsempfehlungen (sog. „Helgoländer-Papier“) sollen berücksichtigt werden. Vorhabensträger und Planer sollten sich an dem neuen Papier orientieren.	Berücksichtigung	Alle VR/EG werden einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
9.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	2.2.2	Artenschutzrechtliche Vorschriften des § 44 BNatSchG sind in Planung einzustellen und abzu prüfen. Vorrangig sind als vorhabensrelevante Arten und Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu betrachten. Errichtung und Betrieb von WEA sind geeignet, verschiedene Vogel- und Fledermausarten erheblich zu beeinträchtigen. Beurteilungsgrundlage in Brandenburg ist der Erlass des MUGV vom 01.01.2011, geändert am 15.10.2012 und Aug. 2013 zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von WEA“. In Anl. 1 des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von WEG in Brandenburg“ werden für Arten mit hoher Empfindlichkeit	Kenntnisnahme	Durch den Ausschluss von Schutzgebieten werden die am empfindlichsten Gebiete vorab von der Nutzung durch WEA ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden artenschutzrechtliche Belange anhand der Fachdaten in die Planung eingestellt und entsprechend bewertet. Die konkrete, abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst im Vorhabenzulassungsverfahren erfolgen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				gegenüber WEA Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von WEA ermöglichen. Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind, aber vergleichbarer Gefährdung unterliegen, werden „Vogelschutzfachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für WEA“ der LAG Vogelschutzwarten vom 12.10.2006 sowie „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in Überarbeitung vom 15.04.2015 i.V. m. Einschlägiger Rechtsprechung herangezogen.			
10.	NABU Sachsen-Anhalt	144	2.2.4	Alle VR/EG sind unter aktuell gültigen Gesichtspunkten der Hochwasserrisikomanagementplanung noch einmal zu bewerten und für zukünftige Nutzungen, insbes. Repowering, rechtssicher zu gestalten.	Keine Berücksichtigung	Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG wurden vorsorglich von der Festlegung für VR/EG ausgeschlossen (siehe Begründung Kap. 4.2.6.5).	Zustimmung bei 4 Gegenstimmen
11.	NABU Sachsen-Anhalt	144	2.2.4	Gewässer sind nach § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn sie sich gem. § 6 Abs. 2 WHG in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser erhalten bleiben. Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind unbeschadet des § 30 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschl. ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Die gilt insbes. auch für Gewässer 2. Ordnung. Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen ist Bestandteil der Regelungen nach Art. I WRRL, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG sowie §§ 27, 32 WHG. Alle VR/EG sind unter aktuell gültigen Gesichtspunkten für oberirdischen Gewässer 2. Ordnung einschl. Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommen Tier- und Pflanzenarten noch einmal zu bewerten und für zukünftige Nutzungen rechtssicher zu gestalten.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 4 Gegenstimmen
12.	Stadt Dessau-Roßlau	173	2.2.4	Siehe AZ 144, lfd. Nr. 11	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 4 Gegenstimmen
13.	Landkreis Wittenberg	119	2.2.4	Es wurden Bewertungsmaßstäbe festgelegt (gering bis mittel). Demnach liegt eine mittlere Konfliktintensität u. a. bei Betroffenheit von TWSZ III, bei mittlerer Bedeutung für	Kenntnisnahme	Im Kap. 4 sind zu jedem Gebiet die Betroffenheiten von TWSG ermittelt und bewertet worden.	Zustimmung bei 4 Gegenstimmen

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				die Grundwasserneubildung (51-126 mm/a), mittlerer Grundwassergeschüttheit vor. Für den Umweltbericht erfolgte diese Aussage nur allgemein, eine Betroffenheit der tatsächlichen Trinkwasserschutzzonen III wurde nicht beschrieben. Die Bewertung des Schutzgutes Wasser beschränkt sich auf die allgemeinen Aussagen.			
14.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	23	2.2.7	Belange der Bodendenkmalpflege im Land Brandenburg sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
15.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	3.1	Unter „Umweltzustand“ wird auf die Lärmproblematik nur sehr allgemein eingegangen. Hier fehlt der Bezug zu WEA. Auf die derzeit sehr diskutierte Problematik tieffrequenter Schall/Infraschall wird nicht eingegangen.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
16.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	3.1.1	Es fehlen nähere Informationen zu „In der Planungsregion wird bereits eine relativ hohe Anzahl von raumbedeutsamen WEA betrieben. Die WEA befinden sich teilweise in nur 500 m Entfernung zur Wohnbebauung und werden besonders dort als Belastung für Gesundheit und Wohnqualität wahrgenommen.“ (S. 23, 3. Abs.) Es gibt weder konkrete Aussagen zur Anzahl der Betroffenen/der Beschwerden, zur Ursache (z.B. Lärm, Schattenwurf, Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, optisch bedrängende Wirkung) oder zu gesundheitlichen Folgen der Belästigung/gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dies wäre für Bewertung der Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit der WP und für Einschätzung von möglichen Folgen von Repowering bzw. Erweiterung oder von neuen WP von Bedeutung. Beschwerden der Anwohner müssten sich viel stärker in Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Mensch und des Indikators „Entfernung zur Wohnbebauung“ und Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wiederfinden.	Keine Berücksichtigung	Die VR/EG halten 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung in OL ein. Die WEA wurden rechtmäßig errichtet. Im Genehmigungsverfahren wurden die einzelnen Belange auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Prüf- und Rechenmethoden im Verfahren sollten sicherstellen, dass die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird.	Einstimmige Zustimmung
17.	Landkreis Wittenberg	119	3.4.2	Bei der Errichtung von WEA wird allein auf die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und Retentionsraum für den Hochwasserschutz abgestellt. Gerade durch die großen Baugruben in den TWSZ III - REPOWERING - werden vorhandene Deckschichten verletzt. Der natürlich gewachsene Boden wird zerstört, es kommt zu unerwünschten Wasserwegsamkeiten und da-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Raumordnung legt Flächen für die Nutzung der Windenergie fest. Projektstandorte und damit verbundene Eingriffe (z.B. Fundamenttiefe) sind erst auf der Projektebene bekannt. Die UWB soll geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Einzelfall prüfen und festlegen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				mit zu Stoffeinträgen in den Untergrund.			
18.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	158	3.7.2	Eine Einbeziehung in die Aufzählung könnte beispielsweise klar stellen, dass sich die Aussage zu Kultur- und Sachgütern im Steckbrief des Gebietes VI Güterglück auch auf das Renaissanceschloss und die romanische Stiftskirche, Leitzkaus landschaftsprägendem Kulturdenkmal von erheblicher Raumwirkung, bezieht.	Keine Berücksichtigung	Der für die UP festgelegte Untersuchungsraum bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter beträgt 5 km. VR/EG Güterglück befindet sich in 7,5 km Entfernung zum Schloss Leitzkau. In dieser Entfernung können WEA keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Leitzkau kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Umgebungsschutzes von Burgen kommt es hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zur Burganlage an. Aus dem Bereich Güterglück besteht keine Sichtbeziehung zum Schloss Leitzkau. Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes liegt dann vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, B. v. 18.03.2003, 4 B 7.03). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Im Hinblick auf das stärkere Durchsetzungsvermögen solcher Vorhaben gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.	Einstimmige Zustimmung
19.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	3.8	Es fehlt die planungsbezogene Beziehung zur Nutzung der Windenergie. Bspw. wird die Düngung angeführt.	Berücksichtigung		Einstimmige Zustimmung
20.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4	Bei Vorliegen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan) stehen öffentliche Belange der Zulassung entgegen. Die artenschutzrechtlichen Verbote i.E. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG stellen nach dem Prüfprogramm des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dabei zugleich baurechtlich öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dar, die einem privilegierten Außenbereichsvorhaben zwingend entgegenstehen, wenn sie nicht naturschutzrechtlich, z.B.	Berücksichtigung	Da es sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, sollen die VR/EG-Flächen anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (neue Daten, Realnutzung, WP-Ausdehnung, Nahrungsflächen) einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen werden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				durch Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung, überwunden werden. Für eine „nachvollziehende“ Abwägung im Rahmen des § 35 BauGB ist dann kein Raum. Ausnahmegründe im S.d. § 45 Abs. 7 S.1 BNatSchG liegen regelmäßig nicht vor, da sich das erforderliche zwingend überwiegende öffentliche Interesse meist nicht auf den konkreten Standort bezieht. Wenngleich die artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Regionalplanung, soweit diese für WEA VR ausweist, umstritten sind (Konflikttransfer bzw. vollständige Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf nachfolgende Planungsebenen und das Zulassungsverfahren), sollte in Anbetracht der vorliegenden Kartierungsdaten zum Rotmilan bereits eine Prüfung im Rahmen der Aufstellung des STP erfolgen. Artenschutzrechtliche Prüfung sollte zumindest in dem Umfang und Tiefe erfolgen, dass Gewähr besteht, dass auf nachfolgender Planungs- oder Genehmigungsebene grundsätzlich trotz artenschutzrechtlicher Belange noch im nötigen Umfang WEA betrieben werden können. Ausschluss von WEA auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn Plan sicherstellt, dass sich Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Um für Windenergienutzung in substantieller Weise tatsächlich Raum zu schaffen, bedarf es einer stärkeren Beachtung der Artenschutzbelange.			
21.	Landkreis Wittenberg	119	4	Die Feststellung der geringen Betroffenheit von Wald wird geteilt. Mögliche Waldinanspruchnahmen für Zuwegung und Leitungstrassen können erst im Zulassungsverfahren bestimmt und beurteilt werden. Sie können in ihren nachteiligen Wirkungen auf die Waldfunktionen grundsätzlich ausgeglichen werden. Sollte der Plan allerdings nach der Abwägung doch Waldgebiete für Windkraftanlagen festsetzen, setzt er einen Rahmen für spätere Waldrodungsgenehmigungen; dies müsste im Umweltbericht dann in Bezug auf die Waldfunktionen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
22.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.1 Aken Heidekrug	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: westlich 1.300 m, östlich 700; 10-15 BP/100 km²	Berücksichtigung	Das VR/EG wird aus dem Entwurf entfernt, da die UNB für 2 Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt hat.	Einstimmige Zustimmung
23.	Landkreis Anhalt-Bit- terfeld	112	4.1 Aken Heidekrug	Fehlerhafte Abschätzung der Konfliktintensität hinsichtlich F/F/Bio, die im Ergebnis zu Unterbewertung des Gesamt-	Berücksichtigung	Das VR/EG wird aus dem Entwurf entfernt, da die UNB für 2 Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>konfliktpotenzials führte. Ausweisung des EG führt zu einem hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich betroffener NATURA 2000-Gebiete, konkret sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ zu erwarten. Die Schutz- und Erhaltungsziele leiten sich derzeit aus den Lebensraumansprüchen der gebietskennzeichnenden Vogelarten nach Anhang I der VS-RL ab. Hierbei handelt es sich überwiegend um störungssensible Greifvogelarten mit großen und sehr großen Raumansprüchen. Entgegen den Ausführungen im UB sind See- und Fischadler im o.g. EU-SPA regelmäßige Nahrungsgäste und Durchzügler. Bei ihren Migrationsbewegungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten queren sie regelmäßig das geplante EG. Gewässer des EU-SPA besitzen entgegen den Ausführungen des UB eine hervorragende Eignung als Nahrungs- und Rasthabitat. Es bestehen ferner direkte Wechselwirkungen zwischen dem EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ und dem nördlich gelegenen EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“. Letztgenanntes Gebiet ist Teil eines überregional bedeutenden Zugkorridors der o.g. Arten. Das Eignungsgebiet Aken Heidekrug befindet sich zwischen den beiden genannten EU-SPA, die Errichtung von WEA würde die Wechselwirkungen (Migrationskorridore der Arten) zwischen den beiden EU-SPA erheblich beeinträchtigen. Bei der UP wurde nicht berücksichtigt, dass das EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ bedeutendes Rastgebiet für die Arten Saat- und Blessgans ist, die das Gebiet in den Herbst- und Wintermonaten regelmäßig in sehr großen Individuenzahlen aufsuchen. Während sich die Schlafgewässer innerhalb des EU-SPA befinden, werden die Ackerflächen im Nahbereich auch außerhalb des EU-SPA als Nahrungsflächen überdurchschnittlich hoch frequentiert. Das geplante EG wird im Norden, Osten und Süden von Wald mit überwiegend ausgeprägt strukturreichen Waldrändern umschlossen.</p>		Tötungsrisiko festgestellt hat.	
24.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	4.1 Aken Heidekrug	<p>Im Rahmen eines laufenden Genehmigungsverfahrens wurde ermittelt, dass die Errichtung und der Betrieb einer WEA hinsichtlich der Art Rotmilan den Tötungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Der Rotmilan hat wegen seines artspezifischen Verhaltens</p>	Berücksichtigung	<p>Das VR/EG wird aus dem Entwurf entfernt, da die UNB für 2 Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt hat.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>keine Scheu vor WEA, er zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten. Sein artspezifisches Jagdverhalten (ausgeprägter Suchflieger) im Höhenbereich von 50-150 m führt zu einer erhöhten Gefährdungsdiskposition. Gem. der bundesweiten Übersicht der Kollisionsopfer an WEA steht der Rotmilan in Deutschland an 2. Stelle der Schlagopferstatistik, in Sachsen-Anhalt ist der Rotmilan die Art mit den häufigsten Schlagopfern. Damit gilt der Rotmilan als besonders schlaggefährdete Art.</p> <p>Gem. avifaunistischer Untersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windvorangebiet Aken-Heidekrug“, von Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 17.09.2014 und die gutachterliche Erwidern des Antragstellers vom 22.04.2015 auf die Stellungnahme des NABU, RV Köthen wurde vom Gutachter im Erfassungsjahr 2012 ausschließlich ein besetzter Brutplatz des Rotmilan in einer Entfernung von 1.230 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes ermittelt und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Stellungnahme des LAU Sachsen-Anhalt vom 04.06.2015 berücksichtigt. Weitere Brutvorkommen der Art im Prüfradius gemäß Helgoland-Papier vom 15.04.2015 wurden vom Gutachter nicht ermittelt (weder selbst erhoben noch nachrichtlich übernommen).</p> <p>Der genannte Brutplatz des Rotmilan wurde durch NABU bestätigt, zusätzlich sei eine Besetzung dieses Horstes durch den Rotmilan auch im Jahr 2013 nachgewiesen worden.</p> <p>Nach NABU befindet sich ein weiterer in den Jahren 2013 und 2014 besetzter Brutplatz des Rotmilan westlich des geplanten Anlagenstandortes. Der Gutachter bestätigt die Existenz dieses Horstes und beziffert die Entfernung mit 1.425 m vom geplanten Anlagenstandort. Entgegen der gutachterlichen Aussage, wonach dieser Horst im Erfassungsjahr 2012 nicht besetzt war, wurde dieser Horst als Brutplatz des Rotmilan im Rahmen der landesweiten Rotmilanerkennung gemäß als Brutplatz im Jahr 2012 erfasst. Die beiden Rotmilanpaare reproduzieren seit über 10 Jahren im Gebiet erfolgreich und es handelt sich um traditionelle Brutplätze. Die beiden Horststandorte sind auch als nachgewiesene Brutplätze des Rotmilan in Rotmilanerkennung 2012 enthalten. An der Existenz der beiden Brutplätze und deren langjähriger Nutzung durch</p>		Einstimmige Zustimmung	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>den Rotmilan bestehen unter Berücksichtigung der Brutplatztreue der Art aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel.</p> <p>Neben den beiden genannten Brutplätzen des Rotmilan in Entfernungen von 1.230 m und 1.425 m vom geplanten Anlagenstandort befinden sich im 4.000 m Prüfradius nach Helgoland-Papier weitere 9 (insgesamt 11) Brutplätze des Rotmilan. Bezogen auf die Kreisfläche des Prüfradius entspricht das einer Dichte des Rotmilan von 11 Brutpaaren pro 50,24 km² bzw. hochgerechnet 21,9 Brutpaare pro 100 km². Bei Nichtberücksichtigung von drei Brutpaaren am äußeren Rand des Prüfradius ergäbe sich eine Dichte von 15,9 Brutpaaren pro 100 km². In Berichte des LAU 5/2014 wird für den TK25-Quadranten, in dem sich sowohl der Anlagenstandort als auch der Prüfraum befinden, eine Dichteklasse des Rotmilans von >10-15 Brutpaaren pro 100 km² angegeben. Die durchschnittliche Dichte des Rotmilan in Sachsen-Anhalt beträgt 9,8 Brutpaare pro 100 km². Damit liegt die Dichte des Rotmilan im Prüfraum des Anlagenstandortes auf allen räumlichen Betrachtungsebenen signifikant über den landesweiten und auch regionalen Durchschnittswerten.</p> <p>Im Ergebnis aktueller satellitentelemetrischer Untersuchungen wurde gemäß Berichte des LAU 5/2014 ermittelt, dass sich nur 40% der Flugaktivitäten des Rotmilan auf einen Radius von 1.000 m um den Brutplatz beschränken. Dagegen umfassen 60% der Flugaktivitäten einen Radius von 1.500 m und 90% der Flugaktivitäten einen Radius von 4.000 m um den Brutplatz. Die Ergebnisse belegen, dass der von der LAG-VSW (2007) empfohlene und gerichtlich anerkannte Mindestabstand der Windenergieanlagen von Brutplätzen des Rotmilan von 1.000 m unabhängig von Raumnutzungspräferenzen nicht ausreicht, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen des Rotmilan zu vermeiden.</p> <p>Unter Anwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse zur Raumnutzung von Rotmilanen auf das beantragte Vorhaben ist mindestens für die Individuen zweier Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten. Diese Annahme wird auch vom LAU vertreten.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand ließe sich nur ausschließen, wenn im Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse für die Individuen der beiden Rotmilanbrutpaare im Abstand</p>			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>von 1.230 m und 1.425 m vom geplanten Standort der Windenergieanlage der Nachweis erbracht würde, dass der Anlagenstandort nicht zum Hauptaktionsgebiet der betroffenen Individuen (Raum, in dem 60% aller Flugbewegungen erfolgen) gehört. In Auswertung der naturräumlichen Bedingungen kann nach naturschutzfachlicher Einschätzung ein solcher Nachweis wegen objektiver Unmöglichkeit nicht erbracht werden. Daher wäre es auch nicht legitim, dem Antragsteller bei vorhersehbarem Ergebnis aufwendige Untersuchungen zur Ermittlung der Raumnutzung aufzuerlegen. Begründend dazu ist auszuführen, dass die überdurchschnittlich hohe Brutdichte des Rotmilan im Prüfradius und die relativ gleichmäßige Verteilung der einzelnen Brutplätze im Raum zu einer teils mehrfachen Überlagerung der Aktionsräume der einzelnen Brutpaare führen. Die insgesamt überdurchschnittlich hohe Brutdichte im Prüfradius erklärt auch die relative Aussage, wonach im Ergebnis der an 33 Terminen durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierung sowohl die Vorhabensfläche als auch das 2-km-Umfeld nicht verstärkt von nahrungssuchenden Rotmilanen frequentiert wurde.</p> <p>Ferner befinden sich im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandortes große geschlossene Waldbestände. Diese werden zwar überflogen, haben jedoch als potentielle Nahrungsflächen für den Rotmilan kaum Bedeutung und werden folglich auch nur geringer frequentiert. Dagegen sind die Freiflächen des unmittelbaren geplanten Anlagenstandortes wegen ihrer Standorteigenschaften (sandiger Boden mit sehr geringem Ertragspotenzial) und der aktuellen Flächennutzung (Brache) als Nahrungsfläche besonders geeignet. Im Ergebnis dieser Einschätzung sind die Flächen des geplanten Anlagenstandortes insbesondere für die häufigen und für die Art charakteristischen Suchflüge besonders attraktiv. Im Vergleich mit anderen potenziellen Nahrungsflächen, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und nur kurzzeitig attraktiv sind (nach der Ernte oder Bodenbearbeitung) weisen die Flächen des Anlagenstandortes eine gleichbleibend hohe Attraktivität während der gesamten Aufenthaltsdauer der Art im Gebiet auf.</p> <p>Im Prüfradius nach Helgoland-Papier befinden sich ferner 2 Brutplätze des Seeadler, 1 Brutplatz des Fischadler, 1 Brutplatz der Rohrdommel und mindestens 1 Brutpaar des</p>			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Schwarzmilan. Aus naturschutzfachlicher Sicht können artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG liegen regelmäßig nicht vor.</p> <p>Die signifikant über den landesweiten und auch regionalen Durchschnittswerten liegende Dichte des Rotmilan im Prüfraum des konkreten Anlagenstandortes ist auch auf das gesamte geplante Eignungsgebiet mit seiner geringen Fläche von nur 21 ha übertragbar. Der für den konkreten Anlagenstandort ermittelte artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf jeden beliebigen Standort innerhalb des geplanten EG übertragbar und steht damit der Ausweisung sowohl als EG als auch als VR/EG zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich entgegen.</p>			
25.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.1 Aken Heidekrug	<p>Zusammenfassung des Konfliktpotenzials ist in „hoch – nicht ausgleichbar“ zu ändern. VR/EG wird abgelehnt.</p> <p>Seit über 10 Jahren befinden sich Brutnachweise des Rotmilans im Gebiet des geplanten WP. Horststandorte liegen in 1.200 m nordöstlich und 1.300 m westlich der geplanten WEA. Konflikttintensität Schutzgut F/F/Bio Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL ist mit „hoch“ zu bewerten. Bedeutung der Fläche als potenzielles Jagdrevier der Rotmilane steigt dadurch deutlich an, sodass die Fläche eine „besondere Bedeutung als Nahrungsfläche für im Umkreis von 2 km brütende Greifvögel“ besitzt.</p> <p>Insbesondere während der Überwinterungs- und Wanderungszeit halten sich hier traditionell große Bestände von Zugvögeln zur Rast und Nahrungsaufnahme auf. Für nordische Gänse, Singschwäne, einzelne Zwergschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitz sind bedeutende Zahlen für das Gebiet belegt.</p> <p>Elbaue als einflussreiche Struktur für Nahrungserwerb und Orientierung grenzt direkt an. Insbes. Schwarzstörche überfliegen regelmäßig diese Flächen auf dem Weg zu Nahrungsräumen in der Aue. Offene Dauergrünlandflächen ohne störende Vertikalstrukturen begründet u.a. die Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten. Nutzung durch WEA steht im extremen Widerspruch zu Bemühungen zur Stabilisierung der Vogelpopulation im europäischen Maßstab. Dies zeigt sich auch in Schutzzielen</p>	Berücksichtigung	<p>Das VR/EG wird aus dem Entwurf entfernt, da die UNB für 2 Rotmilanbrutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt hat.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				der angrenzenden EU-SPA.			
26.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.1 Aken Heidekrug	Bewertung „keine Bedeutung“ für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Elsnigk-Osternienburger Teiche“ und „Mittlere Elbe“ ist nicht nachvollziehbar. Eine Unterbrechung dieser Verbindung durch Errichtung von WEA kann nicht akzeptiert werden und steht der Planung des ÖVS LSA entgegen.	Keine Berücksichtigung	Gem. der Bewertungskriterien (Kap. 2.2.2) befindet sich die Fläche nicht in einer regionalen oder überregionalen Biotopverbundeinheit des ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt.	Einstimmige Zustimmung
27.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.2 Brehna/Roitzsch	Hinweise zu Rotmilanvorkommen (SN vom 25.08.2012 zum 2. Entwurf STP Wind) wurden berücksichtigt. Erweiterung des Gebietes wird aus Artenschutzgründen nicht empfohlen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
28.	Große Kreisstadt Deltitzsch	172	4.2 Brehna/Roitzsch	Das im REP Westsachsen 2008 festgelegte VR Zaasch im unmittelbaren Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt befindet sich nur wenige km südlich des VR Brehna/Roitzsch. Räumliche Konzentration beider VR sollte bei Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzgüter, insbes. Landschaftsbild und Gesundheit der Wohnbevölkerung beachtet werden.	Kenntnisnahme	Benachbarte Windparks sind in die Umweltprüfung eingeflossen. Die Untersuchung der Schutzgüter erfolgte entsprechend des festgesetzten Untersuchungsrahmens.	Einstimmige Zustimmung
29.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.2 Brehna/Roitzsch	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: nordöstlich 700 m; 5-10 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
30.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.3 Coswig Nord	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: östlich 1.200 m; 0-5 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
31.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.3 Coswig-Nord	Konflikintensität Schutzgut F/F/Bio Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL ist mit „hoch“ zu bewerten, da bereits ohne artenschutzrechtliche Prüfung auf Objektebene mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen ist. VR/EG ist 1.100 m vom EU SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ entfernt. Nach neuem Helgoländer Papier wird Mindestabstand von 1.200 m zu EU SPA mit WEA-sensiblen Vogelarten empfohlen. Damit ist nach neueren fachlichen Erkenntnissen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Arten zu rechnen.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um einen WP im Bestand, der rechtmäßig errichtet wurde. Der Abstand beträgt 1.200 m. Artenschutzrechtliche Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
32.	Landesamt für Denkmalpflege und Ar-	77	4.3 Coswig Nord	Mit dem WP besteht bereits schwerwiegende Beeinträchtigung für die Kulturlandschaft GDW. Jede Vergrößerung	Kenntnisnahme	Es erfolgt keine Erweiterung über den bestehenden WP hinaus.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	chäologie Sachsen- Anhalt			des WP führt zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen auf die Denkmalqualität des GDW. Erweiterung, selbst in Höhe von bis zu 100 m, sollte vermieden werden.			
33.	LVwA Ref. Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	108	4.3 Coswig-Nord	Jede Vergrößerung des bereits bestehenden WP führt zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen auf die Denkmalqualität des GDW.	Kenntnisnahme	Es erfolgt keine Erweiterung des VR/EG über den Bestand hinaus.	Einstimmige Zustimmung
34.	LVwA Ref. Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	108	4.3 Coswig-Nord, 4.12 Luko	Gartenreich ist als Denkmalbereich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesen, zu dem eine große Anzahl an eingestreuten Baudenkmalen gehören und ist als Denkmallandschaft einzustufen, der höchsten Steigerung einer historischen Kulturlandschaft. Gartenreich wurde in UNESCO-Welterbeliste aufgenommen als „ein herausragendes Beispiel für die Umsetzung philosophischer Prinzipien der Aufklärung in einer Landschaftsgestaltung, die Kunst, Erziehung und Wirtschaft harmonisch miteinander verbindet.“ Das dichte Gewebe der in die Landschaft eingefügten Bauwerke, Parkanlagen und Kulturlandschaftselemente fügt sich bruchlos in die flache Elbauenlandschaft ein. An von Menschenhand geschaffenen vertikalen Elementen finden sich – historisch gesehen – nur Kirchtürme und Monumente. Hoch aufragende bauliche Anlagen aus der heutigen Zeit wie WEA, die in ihrer Fernwirkung durch die Dynamik der sich drehenden Rotoren und Signalfire sogar noch verstärkt werden, wirken in Bezug auf die Wahrnehmung der Kulturlandschaft maßstabsverändernd und dominant. Sie können als erhebliche Eingriffe in das Kulturdenkmal gewertet werden. Eingriffe gem. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität beeinträchtigen. GDW war nicht nur eine dem ästhetischen Genuss dienende Landschaft, sondern war auch als agrarische Musterlandschaft angelegt. Sichtachsen von Ort zu Ort, zwischen den gesetzten Monumenten, Sichten auf einzelne Bauwerke sowie bes. Kulturlandschaftselemente sind im Denkmalrahmenplan aufgeführt und in ihrer Bedeutsamkeit für die Denkmaleigenschaft der Kulturlandschaft begründet. Sichtachsen und Sichten sind politisch und künstlerisch intendierte und daher konstituierende Denkmalwerte. Dass bestimmte Sichten über die Fläche des Gartenreiches hinaus reichen, zeigt die lange, durch Baumschneise markierte Sichtachse vom Schloss Wörlitz zum Kirchturm von Coswig. Diese ist nicht nur ästhetisch	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gewollte, sonder politisch-ikonographische Sichtverbindung, war doch Coswig eine anhaltische Residenz. Gleiches galt ursprünglich für Sichtverbindung von Wörlitz nach Dessau.			
35.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.4 Dornbock/Drossa/Kleinpaschleben	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: östlich 1.000 m; 10-15 BP/100 km²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
36.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.5 Gadegast	Einstufung Konfliktpotenzial „hoch“ beim Schutzgut F/F/Bio, da bereits ohne artenschutzrechtliche Prüfung auf Objektebene mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes (Fledermäuse) zu rechnen ist. VR/EG umfasst 94 ha Ackerland auf großer Rodungsinsel im Wald. „Wald, VR Forstwirtschaft“ ist im Plan ein Ausschlusskriterium für WEA. Aufgrund der geringen Nähe des ehemaligen Waldgebietes zum derzeitigen Wald, der das VR/EG fast vollständig umgrenzt, ist mit erhöhtem Kollisionsrisiko bei Fledermäusen (Arten nach Anh. II u. IV FFH-RL) zu rechnen. Waldränder und deren Strukturen werden von einigen Fledermausarten für die Jagd regelmäßig aufgesucht und sind Bestandteil ihres Habitates. Ohne tiefgründige, methodisch qualifizierte Untersuchung zu Aktivitäten der besonders und streng geschützten Fledermausarten muss davon ausgegangen werden, dass ein „hohes“ Konfliktpotenzial besteht.	Keine Berücksichtigung	Durch den Ausschluss von Schutzgebieten werden die am empfindlichsten Gebiete vorab von der Nutzung durch WEA ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden artenschutzrechtliche Belange anhand der Fachdaten in die Planung eingestellt und entsprechend bewertet. Die konkrete, abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst im Vorhabenzulassungsverfahren erfolgen. Im aktuellen BImSchG-Verfahren zur Errichtung des WP Gadegast sind keine unausgleichbaren Beeinträchtigungen festgestellt worden.	Einstimmige Zustimmung
37.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	4.5 Gadegast	Bezüglich der Großtrappe besteht weitere Prüfrelevanz. An der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt sind Winterstandsgebiete „Niederer Fläming“ und „Niederer Fläming Ost“ sowie Flugkorridore der Großtrappe als unabdingbare Teillebensräume zu beachten. Verweis auf Helgoland-Papier vom 15.04.2015 und „Memorandum of Understanding“ für die Großtrappen in Mitteleuropa im Rahmen der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Arten und „Expertise zu den möglichen Migrationen der Großtrappenpopulation (Otis tarda) in der Region Havelland-Fläming, Land Brandenburg“ (J.C. Alonso, 2013). Darüber hinaus ergab die Prüfung keine über die in der SUP hinausgehenden Hinweise zur Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten. FFH-Gebiet „Blönsdorf“ in ca. 1.500 m Entfernung besitzt Prüfrelevanz.	Kenntnisnahme	Es liegt ein avifaunistisches Gutachten vor, welches feststellt, dass keine unausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
38.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	4.5 Gade-gast	EG nähert sich schutzwürdigen Nutzungen im LK Teltow-Fläming (Blönsdorf, Seehausen, Mellnsdorf, Körbitz) bis auf 2,5 km. Immissionen durch Schattenwurf können ausgeschlossen werden. Zukünftige WEA können akustischen Beitrag liefern. Unterrichtung über Errichtung von WEA wird erbeten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
39.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.6 Güterglück	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südlich 900 m, südöstlich 1.200 m Brutversuch (lt. Genehmigungsantrag); 10-15 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
40.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg	330	4.6 Güterglück	Gebiet wird vom gefährdeten Rotmilan ganzjährig intensiv genutzt und überflogen. WEA haben nicht nur Scheuchwirkung sondern gefährden Rotmilan durch Kollision infolge Sogkraft der Rotoren.	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
41.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112	4.6 Güterglück	Erhebliche Bedenken aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht. Verweis auf SN vom 13.10.2010 zum STP Windenergie 2012: Entgegen den Ausführungen im UB besteht bezogen auf die Schutzgüter Flora/Fauna/ Biodiversität und Landschaft eine hohe Konfliktintensität. Diese leitet sich aus der räumlichen Nähe zweier EU SPA- Gebiete und dem hohen Anteil wertgebender und gesetzlich geschützter Biotope mit wahrscheinlichem Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des EG ab. Zudem ist der überwiegende Teil des EG geprägt von einer Vielzahl natürlicher vertikaler Strukturelemente, die dem Landschaftsraum ein hohes Maß an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe verleihen. Vertikale technogene Strukturen als Vorbelastung fehlen dagegen völlig.	Keine Berücksichtigung	Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen im Bereich eines geplanten Windparks bei Güterglück (Wagner, Langer 2012) wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna festgestellt.	Einstimmige Zustimmung
42.	Landkreis Jerichower Land	114	4.6 Güterglück	Verweis auf SN zum STP Wind 2012, da im Entwurf keine Veränderungen des VR/EG erkennbar sind und Gebiet des LK beeinflusst ist: Nördlich des VR/EG befindet sich auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land die Schlossanlage Leitzkau. Bei der Schlossanlage handelt es sich um ein bedeutendes Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. Nr. 1 DenkmSchG LSA, welches dem Schutz dieses Gesetzes	Keine Berücksichtigung	Der für die UP festgelegte Untersuchungsraum bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter beträgt 5 km. VR/EG Güterglück befindet sich in 7,5 km Entfernung zum Schloss Leitzkau. In dieser Entfernung können WEA keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Leitzkau kann ausgeschlossen werden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>unterliegt. Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Wegen der besonderen von der Schlossanlage ausgehenden Fernwirkung wurde bisher die Ausweisung von VR für WEA im Dreieck Leitzkau-Gommern-Wallwitz vermieden. Mit der Festlegung des VR/EG ist nicht auszuschließen, dass die Schlossanlage Leitzkau in ihrer Fernwirkung vom Süden her durch WEA beeinträchtigt wird. Daher sollte der Umweltbericht um Aussagen bezüglich der Auswirkungen von WEA auf die Fernwirkung des Kulturdenkmals Schloss Leitzkau ergänzt werden und dies bei der Abwägung zur Festlegung des VR/EG Güterglück berücksichtigt werden.</p>		<p>Im Rahmen des Umgebungsschutzes von Burgen kommt es hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zur Burganlage an. Aus dem Bereich Güterglück besteht keine Sichtbeziehung zum Schloss Leitzkau.</p> <p>Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes liegt dann vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, B. v. 18.03.2003, 4 B 7.03). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Im Hinblick auf das stärkere Durchsetzungsvermögen solcher Vorhaben gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p>	
43.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.6 Güterglück	<p>Ablehnung des VR/EG, da Konfliktintensität im Schutzgut F/F/Bio bzw. Arten nach Anh. I und Zugvogelarten nach Art. 4(2) VS-RL als „sehr hoch“ einzuschätzen ist. VR/EG befindet sich zwischen den beiden EU SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ und „Zerbster Land“. Zugkorridor wird im Jahresverlauf von Vielzahl von Vögeln und Vogelarten genutzt, u.a. Singschwäne, nordische Gänse, Großtrappen. Somit kann geplantes VR/EG die Population der Großtrappe und damit EU SPA „Zerbster Land“ erheblich beeinträchtigen. Im UB wird zu recht festgestellt, dass mit Realisierung des WP eine Entwertung genutzter Rastflächen zu rechnen ist.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Im Ergebnis der Avifaunistischen Untersuchungen im Bereich eines geplanten Windparks bei Güterglück (Wagner, Langer 2012) wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna festgestellt.</p>	Einstimmige Zustimmung
44.	Weferling, Günther Walternienburg	300	4.6 Güterglück	<p>Unterlagen entsprechen seit 2 Jahren nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Seeadlerpaar brütet erfolgreich auf einem Hochspannungsmasten bei Walternienburg. Horst befindet sich am Rand des Biosphärenreservats „Mittlere Elbe“ an der Nuthe in Gem. Walternienburg (Lagebezeichnung mit Flurstück und Karte). Abstandsempfehlungen der Helgolandliste von 3.000 m werden für Windparkfläche der Gem. Walternienburg, Flur 4+3, Güterglück Flur 5 und Gödnitz Flur 4 nicht eingehalten. Lebensraum der Adler soll nicht eingeschränkt und WEA</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Der Adlerhorst befindet sich im EU-SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ und wurde in der UP bereits berücksichtigt.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				hinter die alte Bahnlinie verlegt werden.			
45.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	<p>Auch wenn der Schreiadler – wie im UB angegeben – aktuell nicht als Brutvogel vorkommt, so ist – gem. LAU - „für den Schutz der Adlerart die Erhaltung großflächiger, intakter, wenig zerschnittener Lebensräume besonders wichtig. In den gegenwärtigen und ehemaligen Brutgebieten sind reich strukturierte Offenlandbereiche als Nahrungsgebiete zu erhalten.“</p> <p>Der Steinadler – auf der Roten Liste LSA als ausgestorben/verschollen eingestuft – hat entsprechend LAU lediglich zwei Durchzugs- und Überwinterungsbestände. Demnach weist EU SPA Mittlere Elbe ein Schwerpunktorkommen der Art auf und sollte daher weiträumig als Tabuzone ausgewiesen werden. Größe der Tabuzone ist dem Aktionsradius der Art anzupassen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>EU SPA sind als „harte“ Tabuzonen von der Festlegung von VR/EG ausgeschlossen. Entsprechend der Helgolandliste wurden in der Einzelfallprüfung die empfohlenen Abstände berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Im Ergebnis der Avifaunistischen Untersuchungen im Bereich eines geplanten Windparks bei Güterglück (Wagner, Langer 2012) wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna festgestellt.</p>	
46.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	<p>Bedenken gegen VR/EG und Bitte um Streichung aus dem Teilplan.</p> <p>Das Fazit des UB kann in keinem Fall lauten, dass die Beeinträchtigungen voraussichtlich unerheblich sind und auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Prüfschritte erforderlich sind.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Im Ergebnis der Avifaunistischen Untersuchungen im Bereich eines geplanten Windparks bei Güterglück (Wagner, Langer 2012) wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna festgestellt.</p>	Einstimmige Zustimmung
47.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	<p>Schutzziele des EU SPA Zerbster Land sind Schutz und Erhaltung der Reliktorkommen der Großtrappe, Erhaltung einer charakteristischen Feldflur-Vogelgemeinschaft sowie Erhaltung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Gänsevögel. Ziel des staatlichen und europäischen Naturschutzes ist die Rettung der Großtrappe vor dem Aussterben, die Wiederansiedlung und Erreichung stabiler, lebensfähiger Bestände in Haupteinständen Sachsen-Anhalts, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommerns. Deshalb sind alle Bau- und landschaftsverändernden Maßnahmen im EU SPA auf die Beeinträchtigung dieser Zielsetzung detailliert und im Einzelfall zu untersuchen. Die Großtrappe reagiert sehr empfindlich auf Veränderungen im Einstandsgebiet. Bauliche Veränderungen führen zu weiträumigen Lebensraumaufgaben. Der Lebensraum der sensiblen Großtrappe wird erheblich eingeschränkt. Entsprechend den Angaben des LAU „...hat die weltweit gefährdete Art in Deutschland nur eine Zukunft, wenn es gelingt, ausgewählte, weiträumige Agrarlandschaften „trappengerecht“ zu gestalten.“ Windkraftanlagen sind aus diesen Gebieten fernzuhalten. Unter Berücksichtigung des un-</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. (Dokumentation in der Gesamtträumlichen Planungskonzeption Kap. 5.2)</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				günstigen Erhaltungszustandes der Trappenpopulation müssen unter Vorsorgegesichtspunkten die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen als erheblich i.S. des NatSchG betrachtet werden.			
48.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	Von H. Weferling aus Walternienburg wurde zum wiederholten Male ein Horst des Fischadlers vorgefunden, der von ihm dokumentiert wurde. UB ist daraufhin zu überprüfen. Lt. Helgolandliste sind bestimmte Mindestabstände einzuhalten.	Keine Berücksichtigung	Es liegt im Rahmen des aktuellen BImSchG-Verfahrens für den WP Güterglück die Avifaunistische Untersuchung des Gebietes, angefertigt durch das Büro BIOLAGU vor. Dies geht im Ergebnis von der Vereinbarkeit der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Windkraftnutzung aus.	Einstimmige Zustimmung
49.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg	330	4.6 Güterglück	Einstufung der Konflikintensität Schutzgut Mensch in „gering“ ist falsch und berücksichtigt unzureichend das angrenzende Biosphärenreservat, LSG Mittlere Elbe und überregional bedeutsamen Radwanderweg R 2, dessen Erschließung und Anbindung an OL Güterglück gewünschtes Entwicklungsziel des Dorfes ist. Aspekte der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum unter Berücksichtigung vorhandener und zu entwickelnder Lebens- und Wohnqualitäten sind gänzlich ausgeblendet. Das mehrfache Bekunden der Ortschaftsräte von Güterglück und Walternienburg gegen die Errichtung eines WP fand keine Erwähnung und Berücksichtigung.	Keine Berücksichtigung	Die Einstufung der Konflikintensität erfolgte anhand der im Scoping festgelegten Bewertungskriterien. Die Festlegung von VR/EG basiert auf einer von der Regionalversammlung beschlossenen Planungsmethode, welche in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ detailliert dokumentiert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung, substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie (Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zur Verfügung zu stellen.	Einstimmige Zustimmung
50.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg	330	4.6 Güterglück	Wir beklagen weiterhin, dass von der Regionalen Planungsgemeinschaft der Artenschutz nicht ausreichend geprüft worden ist. Aktuell hat H. G. Weferling darauf hingewiesen, dass er im Walternienburger Umland zum wiederholten Male einen Brutplatz des Fischadlers (im UB als störungssensible Art aufgeführt) vorgefunden hat. Zum Seeadler und Fischadler wurden keine weiteren genaueren Untersuchungen vorgenommen, daher ist fehlerhafter UB zu überarbeiten. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung im Sinne des Naturschutzes eine "Stundenbesichtigung" nicht ausreichend ist und deshalb die Entscheidung - Horst von geschützten Tierarten fehlen - eine falsche und nicht hinzunehmende Entscheidung ist. VR/EG ist Rastgebiet für störungssensible Zugvögel wie Blässgans, Saatgans, Schwan, Kranich und Teil des Hauptzugkorridors. Durch Aufstellung von WEA werden Rast- und Ruheplätze vollständig vernichtet.	Keine Berücksichtigung	Es liegt im Rahmen des aktuellen BImSchG-Verfahrens für den WP Güterglück die Avifaunistische Untersuchung des Gebietes, angefertigt durch das Büro BIOLAGU vor. Dies geht im Ergebnis von der Vereinbarkeit der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Windkraftnutzung aus. Die Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel wurden durch das Büro BioLaGu begutachtet. Zusammenfassend wurde festgestellt: Eine erhöhte Bedeutung als Rast- u. Überwinterungsgebiet konnte nur für Singschwäne, Nordische Gänse (bes. Saatgänse) festgestellt werden. Aus-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						weichmöglichkeiten bestehen in großen Teilen des Raums. Das Plangebiet liegt nicht mehr im Einflussbereich der als Leitlinie für den überregionalen Vogelzug dienenden Elbe. Im Ergebnis wurde eine grundsätzliche Beeinträchtigung aufgrund der Barrierewirkung eines Windparks nicht als erheblich eingestuft. Evtl. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	
51.	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WKA auf den Fluren der Zerbster OT Güterglück-Gödnitz-Walternienburg	330	4.6 Güterglück	Nicht genug beachtet wurden die in OL Güterglück sehr schützenswerten Fledermausbestände. Abstandsregelungen sind zu überprüfen und erst nach Langzeitbeobachtung durch die NABU festzulegen.	Keine Berücksichtigung	Im Rahmen des aktuellen BImSchG-Verfahrens für den WP mit 8 WEA wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermausarten festgestellt.	Einstimmige Zustimmung
52.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	Im Bereich der Elbaue kommen Seeadler und Schwarzstörche vor. Es erfolgte keine ausreichende fachgerechte Prüfung für Nachweis von Brutstätten. Lt. Helgolandliste ist um das Brutgebiet des Seeadlers und Schwarzstorchs ein Abstand von mind. 3.000 m zwingend einzuhalten. Abstand wird nicht eingehalten. Vorhaben bedroht wichtigen Lebensraum von Seeadlern und Schwarzstörchen. In der Helgolandliste werden die im UB herangezogenen Abstandsempfehlungen als „...Ausschlussbereiche (=Mindestabstand zwischen Brutplatz bzw. Revierzentrum einer Art und geplanter WEA)“ angegeben, wobei es sich um „...fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Arten“ handelt. In der Helgolandliste werden Prüfbereiche mit größeren Radien angegeben „...innerhalb derer zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Arten (-gruppen) vorhanden sind“. Auf die Prüfbereiche und die erforderliche Untersuchung der Nahrungshabitate wird im UB nicht eingegangen. Insbes. gehen für Gänse die WEA-Standorte als Nahrungsgebiet komplett verloren (208 ha). Zudem werden Flächen im Umkreis bis 300 m um die Standorte gemieden und bis 500 m werden mit geminderter Intensität als Nahrungsplatz genutzt. Das entspricht einem weiteren flächigen Entzug bzw. wesentlicher Minderung der Nah-	Kenntnisnahme	Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Im Ergebnis der Avifaunistischen Untersuchungen im Bereich eines geplanten Windparks bei Güterglück (Wagner, Langer 2012) wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna festgestellt. Die Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel wurden durch das Büro BioLaGu begutachtet. Zusammenfassend wurde festgestellt: Eine erhöhte Bedeutung als Rast- u. Überwinterungsgebiet konnte nur für Singschwäne, Nordische Gänse (bes. Saatgänse) festgestellt werden. Ausweichmöglichkeiten bestehen in großen Teilen des Raums.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				runghabitats von mehr als 350 ha.			
53.	Ortschaftsrat Güterglück	317	4.6 Güterglück	Untersuchung zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fledermäuse, vor allem streng geschützter Arten, die bei uns vorkommen sollen, fehlt vollständig. Entsprechend dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (Bonn 2008) ist zu beachten, dass WEA immer abseits von engen Wanderrouten, von konzentrierten Nahrungshabitats, Reproduktions- und Quartierräumen angesiedelt werden.	Kenntnisnahme	Die Bewertung der Festlegung des VR/EG auf die Schutzgüter erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2). Fundpunkte von Arten nach Anh. II und IV der FFH-RL wurden berücksichtigt (Daten des LAU). Detaillierte artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens nach Kenntnis der Standorte und Typen der WEA zu prüfen.	Einstimmige Zustimmung
54.	Landkreis Wittenberg	119	4.7 Kemberg / Dorona 4.19 Trebitz / Schnellin	Die Konflikintensität für die Gebiete VII und XIX ist als „HOCH“ zu bewerten. Aus avifaunistischer Sicht liegen beide Gebiete in einem Brut- und Rastraum, weshalb sie hier gemeinsam betrachtet werden. Die im Umweltbericht bezeichneten Untersuchungen und Abwägungen sind aus avifaunistischer Sicht unzureichend. Der aktuelle Datenbestand zeigt eine wesentlich höhere Relevanz für Brut- und Gastvögel. Zahlreiche Arten mit Relevanz nach Helgoländer Papier sind betroffen. Dies sowohl durch die Lage innerhalb des Mindestabstandes als auch des Prüfbereiches entsprechend HELGOLANDLISTE (UB S. 17). Beide Gebiete liegen in Nahrungsgebieten für Gastvögel mit überregionaler Bedeutung. Aktuelle Zahlen belegen die Erfüllung von RAMSAR-Kriterien für „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ der Gewässer der Umgebung. Durch Halsringablesungen ist die Nutzung der Gebiete durch eben diese Vögel sowohl qualitativ als auch quantitativ belegt. Weiterhin erfüllen Teilgebiete der Region verschiedene Kriterien der RAMSAR-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung. Nicht zuletzt sind verschiedene Schutzgebiete betroffen, da bei der Verwirklichung des Vorhabens negative Auswirkungen auf relevante Zugkorridore und Nahrungsflächen von Vogelarten eintreten, deren Bestände wertgebend für das jeweilige Gebiet sind. Zu nennen sind hier insbesondere das SPA0016LSA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“, das FFH0073LSA „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ als europäische Schutzgebiete sowie die NSG0001 „Untere Schwarze Elster“, 0101 „Großer Streng“ und 0102 „Alte Elbe bei Bösewig“. Damit kann gezeigt werden, dass die Region Wittenberg im Bereich der geplanten WEG eine überregionale, sogar	Keine Berücksichtigung	Bei der Festlegung der VR/EG handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes von Windparks innerhalb der geeigneten Suchraumfläche und keine Erweiterung. Die Arten wurden entsprechend der Daten des LAU in der UP berücksichtigt und bewertet. Die Darstellung im UB beruht darüber hinaus auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Brutvogelerfassung 2011.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				europaweite Verantwortung bezüglich mehrerer Vogelarten besitzt. Die Erweiterung der bestehenden Windfelder führt mit hoher Sicherheit zur Verschärfung bereits bestehender naturschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens.			
55.	BUND	25	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Argumente, wonach „der mit der Windenergienutzung verbundene Umwelteingriff...ausgleichbar [ist], wovon die erteilten Baugenehmigungen für zahlreiche WEA im Vorschlagsgebiet zeugen“ ist nicht anwendbar, da für keine einzige WEA eine UVP oder UVS zum Thema Avifauna durchgeführt wurde. Die bekannten Schlagopfer an bestehenden WEA wie Wanderfalke, Seeadler und Weißstorch belegen die Gefährdungslage.	Kenntnisnahme	Im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren wurden die Belange des Naturschutzes geprüft. Es liegen mehrere avifaunistische Gutachten vor (u. a. 2001, 2007, Brutvogelerfassung 2011, Gastvogelerfassung 2011/12 mit Aktualisierung in 2013 durch Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon), auf deren Grundlage die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA erteilt wurden, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna ermittelt wurde.	Einstimmige Zustimmung
56.	Landkreis Wittenberg	119	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Siehe AZ 25, lfd. Nr. 55	Kenntnisnahme	Siehe AZ 25, lfd. Nr. 55	Einstimmige Zustimmung
57.	BUND	25	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Eine Reihe relevanter Vogelarten brüten innerhalb des Mindestabstands oder Prüfbereichs, z.B. Seeadler mit mind. 2 BP in Dübener Heide. Die Regelmäßigkeit (täglich) von Nahrungsflügen in die Elbaue ist dokumentiert. Ein dokumentiertes Schlagopfer aus 2012 belegt die existente Konfliktslage (vgl. DÜRR 2015, Schlagopferstatistik des LUGV Brandenburg) Schwarzstorch: ein seit Jahren anzunehmendes BP in Dübener Heide, regelmäßige Nahrungsflüge in die Elbaue, speziell in NSG „Alte Elbe Bösewig“ Fischadler: 2 BP im Mindestabstand sowie im Prüfbereich, regelmäßige Nutzung des Gewässers in Kiesgrube Rackith sowie zum Bergwitzsee und NSG „Alte Elbe Bösewig“ belegen Betroffenheit von Nahrungshabitaten. Rohrweihe: 2 BP an Kiesgrube Rackith, Nahrungssuche in der umgebenden Feldflur, Betroffenheit des Mindestabstands und Prüfbereichs Wanderfalke: 1 BP im Prüfbereich, dokumentiertes Schlagopfer aus 2012 Baumfalke: 1 BP im Mindestabstand, 2 BP im Prüfbereich Rotmilan: 1 BP im Mindestabstand, regelmäßige Nutzung	Kenntnisnahme	Die Arten wurden entsprechend der Daten des LAU in der UP berücksichtigt und bewertet. Die Darstellung im UB beruht darüber hinaus auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Brutvogelerfassung 2011.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>der Feldflur durch mehr als 2 Vögel, mehrere BP südlich des Gebiets VII Weißstorch: mehrere BP innerhalb der Mindestabstände und des Prüfbereichs, z.B. in Kemberg, Gaditz, Merkwitz, Trebitz, Dorna, Rackith, Lammsdorf. Fund eines Brutstorches des Horstpaars Dorna 2013 als Schlagopfer belegt aktuell vorhandene Gefährdungslage. Nutzung der Feldflur der Umgebung ist zu erwarten und durch Beobachtungen belegt.</p>			
58.	BUND	25	4.7 Kem- berg / Dor- na 4.19 Tre- bitz / Schnellin	<p>Erweiterung der bestehenden Windfelder führt mit hoher Sicherheit zur Verschärfung bereits bestehender artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens. Flächen haben z.T. höchste Relevanz hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens von Kranichen, Schwänen (insbes. Sing- und Zwergschwan) sowie Nordischen Gänsen (Saat- und Blässgänse, darunter Zwerg, Rothals-, Weißwangengans). Daten aus Zugperiode 2014/15 zeigen dauerhafte Nutzung durch bis zu 20.000 Nordische Gänse an. Traditionelle Schlafplätze in Umgebung im Prüfbereich sind gut dokumentiert. Zusammenhang zwischen Teilpopulationen, die in Umgebung die Schlafgewässer nutzen und diesen Nahrungsflächen ist durch zahlreiche Halsringablesungen gut dokumentiert. Es bestehen starke Verbindungen zwischen NSG „Alte Elbe bei Bösewig“, Bergwitzsee und der nördlich angrenzenden Feldflur, den Nahrungsflächen Seegrehna-Rehsen und Horstdorf. Auf einer Karte sind die wichtigen Nahrungsflächen der Zugvögel markiert. Deutlich wird Zugachse entlang des nördlichen Heiderandes. Dieser Korridor ist durch die dort bereits bestehenden WEA nachhaltig blockiert, sodass Flugbewegungen zwischen o.g. Bereichen erheblich gestört sind. Aktuell finden Flugbewegungen am nördlichen Rand des WP statt. Durch Erweiterung wird dieser Riegel zusätzlich vergrößert, was Zunahme der Störungen beinhaltet. Offenflächen der Aue sind grundsätzlich Nahrungsflächen für betrachtete Arten. Diese sind durch Errichtung von WEA nachhaltig verloren. Das führt zur Konzentration der Vögel auf anderen Flächen, sodass erhöhtes Konfliktpotenzial mit agrarischen Landnutzern folgen kann. Betroffen sind folgende Arten: Saatgans: bis zu mehreren zehntausend, selten wenige Exemplare Waldsaatgans</p>	Kenntnisnahme	<p>Bei der Festlegung der VR/EG handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes von Windparks innerhalb der geeigneten Suchraumfläche und keine Erweiterung. Die Darstellung im UB beruht auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Gastvogelerfassung 2011/12.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Blässgans: bis zu mehreren zehntausend, mehrere Beobachtungen der Grönländischen Blässgans Graugans: auch als Brutvogel betroffen, bei Zug und Rast mit mehreren hundert bis wenigen tausend Kurzschnabelgans: regelmäßig mit wenigen Individuen innerhalb größerer Trupps Nordischer Gänse, seit 2012 nicht mehr meldepflichtig Weißwangengans: bis zu 60 innerhalb größere Trupps Nordischer Gänse Rothalsgans: regelmäßige Beobachtungen einzelner Vögel, selten mehrere, innerhalb größerer Trupps Nordischer Gänse Zwerggans: regelmäßige Beobachtungen einzelner Vögel innerhalb größerer Trupps Nordischer Gänse Singschwan: bis zu 2.300 rastend, über 500 gleichzeitig auf den geplanten EG regelmäßig beobachtet. Zwergschwan: bis zu 35 auf dem geplanten EG regelmäßig beobachtet Höckerschwan: bis zu 800 rastend, auch als Brutvogel betroffen Kranich: bis zu 700 rastend Sing-, Zwergschwan, Zwerg-, Weißwangen-, Rothalsgans, Kranich sind Arten nach Anh. I VS-RL</p>			
59.	BUND	25	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	<p>Gebiete Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin liegen innerhalb des funktionalen Naturraumes der Elbaue und sind nach avifaunistischen Gesichtspunkten gemeinsam zu bewerten und in Funktion nicht zu trennen. Lage im Nahrungsgebiet für Gastvögel mit überregionaler Bedeutung. Aktuelle Zahlen belegen die Erfüllung von RAMSAR-Kriterien für „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ der Gewässer der Umgebung.</p>	Kenntnisnahme	RAMSAR ist keine Schutzkategorie, sondern Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten, die in nationales Recht umgesetzt werden soll.	Einstimmige Zustimmung
60.	BUND	25	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	<p>SPA0016LSA ist ausdrücklich aufgrund seiner überregionalen Bedeutung für Zug- und Rastgeschehen ausgewiesen. VR/EG-Flächen stellen essentielle Nahrungs- und Rasträume dar. Mit der Entwertung dieser ist die Entwertung des SPA unausweichlich. Bei Verwirklichung des Vorhabens treten negative Auswirkungen auf relevante Zugkorridore und Nahrungsflächen von Vogelarten ein, deren Bestände wertgebend für die Schutzgebiete SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“, FFH „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“, NSG „Untere Schwarze Elster“, „Großer Streng“, „Alte Elbe bei Bö-</p>	Kenntnisnahme	Entsprechend des Bewertungsmaßstabs (siehe UB Kap. 2.2.2) wurden die Schutzgebiete in der Umweltprüfung berücksichtigt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				sewig“ sind.			
61.	Landkreis Wittenberg	119	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Das SPA0016LSA als NATURA-2000-Gebiet ist ausdrücklich aufgrund seiner überregionalen Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen ausgewiesen. Die betrachtete Feldflur stellt für diese Zugvogelpopulationen essentielle Nahrungs- und Rasträume dar. Mit der Entwertung dieser ist die Entwertung des SPA unausweichlich.	Kenntnisnahme	Entsprechend des Bewertungsmaßstabs (siehe UB Kap. 2.2.2) wurden die Schutzgebiete in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
62.	Landkreis Wittenberg	119	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Umweltziele: „Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschließlich der Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt“, „Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften“, „Schutz der besonders und streng geschützten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen der europäischen Vogelarten“ gem. Tab. 2.2 sind betroffen. Nach Tabelle 2.9 „Bewertung Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität“ (UB S. 15) sind für die betrachteten Räume die Betroffenheit für Brutvögel, das Zug- und Rastgeschehen einschließlich Sammelräumen und Transferäumen zwischen Teillebensräumen sowie mittelbar die Betroffenheit von NATURA-200-Gebieten festzustellen (SPA0016LSA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“). Nach Tabelle 2.11 im UB S. 17 „Abstände und Prüfbereiche WEA-empfindlicher Arten nach HELGOLANDLISTE und Empfehlungen der Naturschutzbehörden“ sind bei den Gebieten folgende Arten/Kriterien betroffen: Auflistung siehe AZ 25, lfd. Nr. 57	Kenntnisnahme	Die Arten wurden entsprechend der Daten des LAU in der UP berücksichtigt und bewertet. Die Darstellung im UB beruht darüber hinaus auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Brutvogelerfassung 2011.	Einstimmige Zustimmung
63.	Landkreis Wittenberg	119	4.7 Kemberg / Dorna 4.19 Trebitz / Schnellin	Zudem handelt es sich bei beiden Gebieten um solche mit z.T. höchster Relevanz hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens von Kranichen, Schwänen (insbesondere Sing- und Zwergschwan) sowie Nordischen Gänsen (Saat- und Blässgänse, darunter auch Zwerggans, Rothalsgans, Weißwangengans belegt). Aktuelle Daten aus der Zugperiode 2014/15 zeigen dauerhafte Nutzung durch bis zu 20.000 Nordische Gänse an. Traditionelle Schlafplätze in der Umgebung sind gut dokumentiert und befinden sich innerhalb des Prüfbereiches. Der Zusammenhang zwischen den Teilpopulationen, die in der Umgebung die Schlafgewässer nutzen und diesen Nahrungsflächen ist durch zahlreiche Halsringablesungen gut dokumentiert.	Kenntnisnahme	Bei der Festlegung der VR/EG handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes von Windparks innerhalb der geeigneten Suchraumfläche und keine Erweiterung. Die Darstellung im UB beruht auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Gastvogelerfassung 2011/12.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>So wird zunehmend erkannt, dass die Rastregion Wittenberg nicht aus isolierten Teilbereichen besteht, wie z.B. die Alte Elbe Bösewig, die Alte Elbe Melzweg, der Große Streng, der Durchstich, der Bergwitzsee usw., deren jeweilige hohe Bedeutung als Durchzugs- und Rastgebiet seit langem unbestritten ist. Vielmehr wird deren Rolle als Einzelbausteine innerhalb einer komplexen Rastregion deutlich. Möglich wird dies auch durch die hohe Mobilität ziehender Großvögel, beispielsweise ist in der Literatur belegt, dass die Nordischen Gänse durchaus 30 km zwischen Schlafgewässer und Nahrungsflächen zurücklegen können. So überrascht es nicht, dass hier Vögel identifiziert werden konnten, die im NSG „Alte Elbe bei Bösewig“ übernachteten und zwischen Horstdorf und Münsterberg (bei Wörlitz) tagsüber äßen.</p> <p>Es besteht eine starke Verbindung zwischen dem Bereich des NSG „Alte Elbe bei Bösewig“, dem Bereich Bergwitzsee und der nördlich angrenzenden Feldflur, den Nahrungsflächen Seegrehna-Rehnen sowie Horstdorf. Die unbeschrifteten Bereiche stellen Beispiele für weitere Zentren des Zug- und Rastgeschehens dar, zu denen Wechselbeziehungen nachweisbar sind. Hinzu kommen nachgewiesene wichtige, zentrale Nahrungsflächen der Zugvögel.</p> <p>Deutlich wird die Zugachse entlang des nördlichen Heiderandes. Dieser Korridor ist durch die dort bereits bestehenden WEA nachhaltig blockiert, sodass Flugbewegungen zwischen den o.g. Bereichen erheblich gestört sind. Aktuell finden die Flugbewegungen am nördlichen Rand des bestehenden Windparks statt. Durch eine Erweiterung wird dieser „Riegel“ zusätzlich vergrößert, was eine Zunahme der Störungen beinhaltet. Weiterhin sind die Offenflächen der Aue (Naturraum auch außerhalb der eingedeichten Flächen) grundsätzlich Nahrungsflächen für die betrachteten Arten. Diese gehen durch die Errichtung von WEA nachhaltig verloren. Dies führt schrittweise zur Konzentration der Vögel auf anderen Flächen, sodass ein erhöhtes Konfliktpotential mit agrarischen Landnutzern folgen kann. Besonders im Gebiet südlich/südwestlich der Kiesgrube Rackith lässt sich regelmäßig beobachten, wie nahrungssuchende Gänse und Schwäne nördlich der WEA bleiben.</p> <p>Auflistung der Vogelarten und Anzahl der Exemplare siehe</p>			

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
AZ 25, lfd. Nr. 58							
64.	Biosphärenreservat Mittelelbe	22	4.7 Kemberg/Dorna	Rotmilanhorste wurden in 600 - 1.000 m Entfernung kartiert. Mit neuen Abstandsempfehlungen ergibt sich höheres Konfliktpotenzial als im UB beschrieben.	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
65.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.7 Kemberg/Dorna	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südlich 700 m , 900 m, 1.500m; >15 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
66.	Biosphärenreservat Mittelelbe	22	4.7 Kemberg/Dorna	Im Gebiet werden von ca. 20.000 nordischen Gänsen Nahrungsflächen aufgesucht, die von ihren Schlafgewässern an der Elbe kommen. Von Meidungsverhalten, wie im UB beschrieben, kann nicht ausgegangen werden. EG liegt nicht im Empfindlichkeitsbereich eines NATURA 2000-Gebietes. Lt. örtlichem Ornithologen ist festzustellen, dass es sich um Flächen im Zugkorridor von Großvögeln (Gänse, Singschwäne) in großen Schwärmen (ca. 600 Singschwäne) handelt, die von der Elbe und deren Nebengewässern zu ihren Nahrungsflächen fliegen.	Kenntnisnahme	Die Darstellung im UB beruht auf dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Öko & Plan Landschaftsplanung Dr. Simon für WP Kemberg III mit Brut- und Gastvogelerfassung 2011/12.	Einstimmige Zustimmung
67.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.8 Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: nordwestlich 1.000 m; 5-10 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
68.	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.8 Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Den Strukturen des GLB „Prödelteiche“ einschl. unmittelbarer Umgebung im gewässerarmen Köthener Ackerland kommt eine hohe avifaunistische Bedeutung zu. Es ist ein sehr breites Artenspektrum vorhanden. Nicht nur schilfbrütende Vogelarten, wie Rohrweihe, Graugans, Kranich, Blässhuhn und Teichhuhn, Drosselrohrsänger, Rothalstauer haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Gebiet. Auch Arten der feuchten Gebüsche und Gehölze sowie auch der vorkommenden Trockengebüsche sind hier anzutreffen. Die Teiche und ihre Umgebung werden auch von Gastvögeln genutzt, wie Eisvogel, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Gebirgsstelze u. a. Sie nutzen die Strukturen als Nahrungshabitat. Die Wasserflächen sind auch als Schlafgewässer einzuordnen, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Wasservögeln einer oder mehrerer Arten aufgesucht werden. Der GLB „Prödelteiche“ ist hinsichtlich der Artenvielfalt und der verschiedenen Ökosysteme sehr gut ausgestattet. Für	Keine Berücksichtigung	Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ist nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>die Ausweisung als NSG ist es flächenmäßig zu klein. Deshalb hat die ONB empfohlen, das Gebiet naturschutzrechtlich als GLB zu sichern. Deshalb sind die Abstände entsprechend zu sichern.</p> <p>Ablehnung der Erweiterung der Windparkfläche stützt sich auf folgende Erkenntnisse über die traditionellen Fortpflanzungsstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestandszahlen zur Rohrweihe der letzten 10 Jahre (maximal BP-Zahl: 9 insgesamt auf beiden Prödelteichen): <ul style="list-style-type: none"> a) jedes Jahr je 3 BP Rohrweihe am Neuteich b) jedes Jahr je 3 BP Rohrweihe am Hinteren Prödelteich • In den vergangenen (mind. 6 Jahren) konnte jedes Jahr ein hoher D Nachweis für den Kranich (D 11 bis D16) am Hinteren Prödelteich geführt werden. • Der Standort des Großen Abendseglers bezieht sich auf zwei ausgewiesene Quartierbäume 			
69.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.8 Libbesdorf / Quئلendorf /Mosigkau	Empfehlung zur Gestaltung der naturschutzrechtlichen A+E-Maßnahmen nach den Möglichkeiten des BNatSchG und ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und werden mit den Landwirten einvernehmlich geregelt.	Einstimmige Zustimmung
70.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	77	4.8 Libbesdorf / Quئلendorf / Mosigkau	<p>Mit Schloss und Park Mosigkau liegt in ca. 2 km Entfernung eine UNESCO-Weltkulturerbestätte und damit einhergehend auch ein gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA geschütztes Kulturdenkmal.</p> <p>Im Gegensatz zur Einschätzung im UB sind die WEA mit 149,5 m Höhe von Schloss und Park Mosigkau deutlich sichtbar. WEA sind insbes. in der laubfreien Zeit (Okt.-April) gut zu erkennen und beeinträchtigen das Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar. Durch Erweiterung nach Norden würde Entfernung zur Welterbestätte noch geringer und die vorhandene Beeinträchtigung des als UNESCO-Weltkulturerbe geschützten historischen Landschaftsbildes führen. Deshalb soll auf geplante Verdichtung und Erweiterung wie auf die planungsrechtliche Sicherung dieser Fläche als VR verzichtet werden.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Aus dem Schlosspark heraus sind keine WEA zu sehen, da die Bäume und die umgebende Bebauung eine Sichtverschattung darstellen.</p> <p>Es bestehen keine Sichtachsen vom Schloss Mosigkau in die Richtung des VR/EG.</p>	Einstimmige Zustimmung
71.	LVwA Ref. Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	108	4.8 Libbesdorf / Quئلendorf / Mosigkau	Siehe AZ 77, lfd. Nr. 70	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 77, lfd. Nr. 70	Einstimmige Zustimmung
72.	NABU Sachsen-	144	4.8 Libbes-	Gewässer sind nach § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaft-	Kenntnisnahme		Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Anhalt		dorf / Quellendorf / Mosigkau	ten und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn sie sich gem. § 6 Abs. 2 WHG in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser erhalten bleiben. Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind unbeschadet des § 30 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschl. ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Die gilt insbes. auch für Gewässer 2. Ordnung. Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen ist Bestandteil der Regelungen nach Art. 1 WRRL, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG sowie §§ 27, 32 WHG. Davon ist Erweiterungsfläche des WP mit Landgraben betroffen.			Zustimmung
73.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.9 Linda	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südwestlich 700 m; 0-1 BP/ 100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
74.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt	9	4.9 Linda	Es ist mit Bewirtschaftungsauflagen wie in Luko zu rechnen. Daher wird Festsetzung kritisch beurteilt und sollte überdacht werden.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und werden mit den Landwirten einvernehmlich geregelt.	Einstimmige Zustimmung
75.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.9 Linda	Im UB wird dargelegt, dass von der Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat auszugehen ist, aber eine andere ausreichend große Ausweichfläche zur Verfügung steht. Unbeachtet blieb das eigentliche Konfliktpotenzial, nämlich das von WEA ausgehende Kollisions- bzw. Tötungsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG dar.	Keine Berücksichtigung	Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorhanden ist, kann aus der alleinigen Tatsache des Vorhandenseins von Rotmilanhorsten nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist das Nahrungsangebot innerhalb der Windparkfläche entscheidend dafür, ob sich die Greifvögel in das Gebiet begeben. Mit einer entsprechenden Bewirtschaftung kann das Tötungsrisiko minimiert bzw. vermieden werden.	Einstimmige Zustimmung
76.	Landkreis Elbe-Elster	113	4.9 Linda	UNB empfiehlt eine Überarbeitung des 1. Entwurfes: VR/EG grenzt an geplantes EG Stolzenhain-Hartmannsdorf Nord mit 134,2 ha. Dort sind 4 WEA an Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt errichtet worden. Mit der Vergrößerung um 78 ha ergibt sich 212,2 ha Fläche, die aus landschaftsplanerischer Sicht sehr bedenklich ist. Lt. Fortschreibung des LRP LK Elbe-Elster (Stand 2010) – Biotopverbundplanung – gehört dieser Flächenkomplex zu den „unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen > 100 km ² “ mit sehr hoher Bedeutung für Biotopverbund – das	Keine Berücksichtigung	Mit der Errichtung des WP Stolzenhain hat bereits eine Zerschneidung der Landschaft stattgefunden. VR/EG wurde entsprechend des Auftrags der RV A-B-W, vor dem Aufschluss neuer Flächen die Erweiterung bestehender WP zu prüfen, festgelegt. Die Fläche gehört nicht zum Biotopverbundsystem im LSA und bleibt ein verkehrssarmer Raum.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Ziel ist Erhalt der Unzerschnittenheit. Diese Entwicklungsziele wurden ungenügend in der Planung berücksichtigt.			
77.	Landkreis Elbe-Elster	113	4.9 Linda	Östlich des VR/EG befindet sich in 1.500 m Entfernung das Fledermauswinterquartier „WQ EE-26_Stolzenhain-Schönewalde – Bunkeranlage“.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
78.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	4.9 Linda	EG nähert sich schutzwürdigen Nutzungen im LK Elbe-Elster (Stolzenhain) bis auf 1,9 km. Immissionen durch Schattenwurf können ausgeschlossen werden. Zukünftige WEA können akustischen Beitrag liefern. Unterrichtung über Errichtung von WEA wird erbeten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Einstimmige Zustimmung
79.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.10 Lister- fehrda	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: östlich 500 m, südlich 1.400 m; 5-10 BP /100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
80.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.10 Lister- fehrda	Überarbeitung des UB wird gefordert. Im angrenzenden EU SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ seit 2010 Brutvorkommen eines Seeadlerpaares (südlich Gallin), seit 2011 Fischadler (westlich Gallin). Unregelmäßig brütet Schwarzstorch nördlich Gorsdorf-Hemsendorf. EU SPA zeichnet sich durch hohes Rastvogelvorkommen aus. Im UB wird Entfernung des Seeadlerhorst mit 5,6 km angegeben, sodass er in den 6 km-Prüfbereich fällt. In Zusammenfassung werden über 6 km angegeben.	Berücksichtigung	Abstände werden überprüft.	Einstimmige Zustimmung
81.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.11 Löbe- ritz Nordost	Hinweise zum sich vergrößernden Kiesabbaugebiet zw. Wadendorf und Löberitz und der Avifauna wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
82.	Landesverwaltungsa mt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.12 Luko	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südöstlich 1.200 m, nordöstlich 1.400 m, 1.500 m; 0-5 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
83.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.12 Luko	Brutvorkommen des Rotmilans im FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz, Streetzer Busch“ fällt in Prüfbereich von 4.000 m nach neuem Helgoländer Papier. 2014 wurde Rotmilanbrutplatz am nördlichen Waldrand in 500 m Entfernung nachgewiesen. Damit würde der Horststandort deutlich unter den fachlich empfohlenen Mindestabstand fallen.	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
				Umgebung von Roßlau weist jährlich ein sehr umfangrei-		Im Ergebnis des BImSchG-Verfahrens für den WP Luko	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ches Zugvogelspektrum auf, insbes. die große Anzahl an Durchzüglern und Wintergästen von Sing- und Zwergschwänen gehört zu den bedeutenden Rastplätzen im LSA. Anh. I-Vogelarten, wie Goldregenpfeifer und nordische Gänsearten nutzen ebenfalls die Agrarfläche während des Zuges. Somit kann das geplante VR/EG zu erheblichen Störungen im Zugvogelgeschehen führen.		sind aus naturschutzrechtlichen Gründen keine unausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Dafür liegt die „Erfassung und Bewertung der Greif- und Großvögel am geplanten Windparkstandort Luko 2012“ (Huth, J.) vor. Im Ergebnis der „Erfassung und Bewertung der Vögel am geplanten Windparkstandort Luko, Endbericht 2011“ (Huth, J.) ist die Bedeutung der Feldflächen um Luko für rastende oder nahrungssuchende Durchzügler und Gastvögel gering. Die potenzielle Eignung als Nahrungsgebiet wechselt mit der jährlichen Verfügbarkeit großer störungsarmer Winterrapsflächen. Wie bei Gänsen ist auch bei Singschwänen von einem Verlust potenzieller Nahrungsflächen durch Meideabstände zu WEA auszugehen. Da das geplante Vorhaben ein nur gelegentlich aufgesuchtes Randgebiet des Aktionsraumes der an der Mittelelbe überwinternden Singschwäne betrifft und demgegenüber in den bevorzugt frequentierten elbnahen Feldfluren störungsarme Winterrapschläge derzeit in viel größerem Umfang zur Verfügung stehen, als sie tatsächlich genutzt werden, wird die mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art als gering eingeschätzt. Eine kumulative Wirkung der VR/EG wird durch die Gutachter nicht konstatiert.	
				Im UB fehlen Aussagen zur Kumulationswirkung mit dem nur 4 km entfernten VR/EG Coswig-Nord.			
84.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.12 Luko	Im WP wurde rotmilanfreundliche Bewirtschaftung festgelegt. Diese beinhaltet eine ausnahmsweise Bearbeitung von Ackerflächen an 3 Tagen im Wirkungsbereich der WEA und Schaffung großräumig geeigneter Grünlandflächen als Nahrungshabitate für Rotmilan. Maßnahme stellt erhebliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung dar, was zu wirtschaftlichen Einschränkungen einzelner Betriebe führen kann und abgelehnt wird.	Keine Berücksichtigung	Diese Maßnahmen sind Belange des Vorhabenzulassungsverfahrens und werden mit den Landwirten einvernehmlich geregelt.	Einstimmige Zustimmung
85.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	77	4.12 Luko	WP wird in der vorliegend geplanten Form mit Blick auf Unversehrtheit des GDW als nicht denkmalverträglich bewertet. Empfehlung der Modifizierung der Planung durch Höhenreduzierung der geplanten WEA. GDW, Teil des von UNESCO geschützten Welterbes der Menschheit, ist eine in der sehr flachen Elbauenlandschaft aktiv gestaltete historische Kulturlandschaft. Gartenreich war nicht nur eine dem ästhetischen Genuss dienende Landschaft, sondern war auch als agrarische Musterlandschaft angelegt. Die Sichtachsen von Ort zu Ort, zwischen	Keine Berücksichtigung	B-Planverfahren ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Im STP werden keine Standorte und Höhen von WEA festgelegt. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in 4 km Entfernung zum VR/EG Luko und befindet sich vom Wald sich verschattet. Die Kernzone mit dem Wörlitzer Park ist über 10 km entfernt gelegen. Im Umweltbericht Kap. 2.2.7 ist der Bewertungsmaßstab für die Konflikintensität dargelegt, der die Basis für die Einschätzung der gerin-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>den gesetzten Monumenten, die Sichten auf einzelne Bauwerke sowie besondere Kulturlandschaftselemente sind hinlänglich im Denkmalpflegerahmenplan für das GDW aufgeführt und in ihrer Bedeutsamkeit für die Denkmaleigenschaft der Kulturlandschaft begründet. Sichtachsen und Sichten sind also keine zufälligen, sondern politisch und künstlerisch intendierte und daher konstituierende Denkmalwert. Dass bestimmte Sichten auch über die Fläche des Gartenreiches hinaus reichen, zeigt die lange, durch Baumschneise markierte Sichtachse vom Schloss Wörlitz zum Kirchturm von Coswig als ästhetische und politisch-ikonographische Sichtverbindung, war Coswig ebenfalls anhaltische Residenz. Gleiches galt ursprünglich für Sichtverbindung von Wörlitz nach Dessau.</p> <p>Coswig, Luko, Thießen u.a. liegen auf einem Hochufer der Elbe, an südlichen Ausläufern des Fläming, der die Kulturlandschaft des GDW im Norden überragt und deutlich sichtbar die Horizontlinie bestimmt. Alles, was dort gebaut wird, überragt durch die geographische Höhenlage die ebene Auenlandschaft des Gartenreiches. Deshalb werden die geplante Höhenentwicklung der 12 WEA bis 199 m zur potenziellen Gefahr für Verfremdung des historisch gewollten, gestalteten und durch UNESCO-Schutz als universaler Wert für das Welterbe der Menschheit besonders geschützten Landschaftsbildes.</p> <p>Fachlich wie in der Rechtsprechung wird unterschieden zwischen allgemeiner Sicht auf Kulturdenkmale und Sicht von Denkmälern in die umgebende Landschaft einerseits sowie historisch intendierten Sichten/Sichtachsen von besonderer Bedeutung andererseits. Im B-Planverfahren wurden Visualisierungen angefertigt, deren Ergebnisse keine erhebliche Beeinträchtigung des GDW erkennen lassen. Kulturstiftung Dessau-Wörlitz als vom Kultusministerium mit der Interessenvertretung des gesamten Welterbes beauftragte Institution hat dem LDA weitere Standorte übermittelt, von denen intendierte und damit hist. bedeutende und für Gartenreich konstituierende Sichtachsen ausgehen. Es sind Standorte von denkmalpflegerischer und besonderer touristischer Relevanz: Schloss Wörlitz – Blick vom Belvedere und Obergeschossräumen nach Norden, insbes. innerhalb des Winkels zw. Coswig und Roßlau, vom Kirchturm Wörlitz (Bibelturm, 66 m Höhe, kirchentouristisches Projekt der Evangelischen Landeskirche</p>		<p>gen Betroffenheit des Gartenreiches Dessau-Wörlitz bildet. Die Sichtbarkeitsanalyse (Unterlagen in der Geschäftsstelle) hat ergeben, dass innerhalb der Kernzone keine Beeinträchtigung durch WEA nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des GDW könnten von den Gebieten aus, von denen bereits die WEA in Coswig Nord gesichtet werden können, auch WEA im VR/EG Luko gesehen werden. Allerdings ist aufgrund der großen Entfernung (4 bis 10 km) keine Beeinträchtigung des GDW oder des Landschaftserlebens zu erwarten.</p> <p>Die Fachliteratur führt zu dem Umgebungsschutz für Weltkulturerbestätten mit dem Schwerpunkt „Abstand zu Windenergieanlagen“ folgendes aus: Nach Breuer, W., („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 33 (8): 237-245, 2001) sollte ein Abstand von dem 20-fachen der Höhe der zu errichtenden WEA eingehalten werden. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen sind bei einer Entfernung ab 10 km völlig auszuschließen.</p> <p>Für Luko bedeutet das: 200 m mal 20-facher Abstand = 4.000 m. Dieser Abstand wird zur Pufferzone eingehalten, zum Kernbereich sind es 5,3 km und zum Schloss Wörlitz sowie Bibelturm über 10 km.</p> <p>Der Deutsche Naturschutzring geht von einem Mindestabstand von 5 km aus.</p> <p>Mit zunehmender Entfernung nimmt die visuelle Mächtigkeit bereits bei 2.000 m um 50 % ab (nach Weigel, J., (ECOGIS Geoinformatik. Sichtbarkeitsanalyse Niedersachsen-Korridor – Durchführung einer Ex-Ante-Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe von Visibility Analyst für einen Korridor von der niedersächsischen Küste bis zur Nordrhein-Westfälischen Grenze. Hannover. 2005)</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>Anhalts) nach Norden. Denkmalverträglichkeit der geplanten WEA ist nur unter Bedingung des Nachweises gegeben, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die visuelle Integrität der historischen Kulturlandschaft entsteht. Insbes. Die intendierten und historisch bedeutsamen Sichtachsen und Sichten müssen ungestört vom Blick auf technische und bewegliche Elemente bleiben. ICOMOS fordert am 13.08.2014, jegliche Beeinträchtigung der Horizontlinie zu vermeiden und prognostiziert, dass die bei Luko „geplanten Anlagen mit ihrer extremen Höhe von 200 Metern... aufgrund ihrer allenthalben im Gartenreich sichtbaren Fernwirkung einen zerstörerischen Eingriff in die Denkmallandschaft des Weltkulturerbes“ GDW darstellen. „Die nun drohende Errichtung der gewaltigen Windkraftträder wird von ICOMOS-Monitoring als eine absolut fremde, extrem technoid und geradezu zerstörerische Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Wirkung der Welterbestätte bewertet.“ Visualisierungen wurden dem LDA durch Stadt Coswig (Anhalt) am 13.11.2014 vorgelegt. Visuelle Eindruck bestätigt die vorgetragenen Befürchtungen, dass die geplanten 12 WEA in etwa der gleichen Größe sichtbar sein werden wie die WEA des WP Coswig Nord. Da es sich um technische Anlagen mit rotierenden Rotorblätter handelt, die durch permanente Bewegung am Horizont aktiv die Aufmerksamkeit auf sich lenken, kann keine Unbedenklichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der historischen Kulturlandschaft GDW bescheinigt werden. 12 WEA stellen für Unversehrtheit, die Integrität und Authentizität des Weltkulturerbes GDW eine schwerwiegende Beeinträchtigung dar.</p>		<p>Diese Visualisierungen wurden der Regionalversammlung in der IV/2. Sitzung am 19.12.2014 präsentiert. Da keine Beeinträchtigung des GDW erkannt werden konnte, wurde das VR/EG Luko in den 1. Entwurf aufgenommen. (siehe auch Beschlussvorlage 17a/2014)</p>	
86.	LVwA Ref. Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	108	4.12 Luko	<p>WP in vorliegend geplanter Form wird als nicht denkmalverträglich bewertet. Begründung siehe AZ 77, lfd. Nr. 85 Für WP Luko mit aktuell beantragten 12 WEA ist grundsätzliche Ablehnung nicht möglich. Durch Modifizierung der Planung ist eine Denkmalverträglichkeit herbeizuführen. Höhenreduzierung der WEA könnte erfolgversprechender Ansatz sein.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Siehe AZ 77, lfd. Nr. 85 Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Einstimmige Zustimmung
87.	Landesverwaltungs-	145	4.13 Prettin	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich we-	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rot-	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	amt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege			gen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: nordöstlich 20 m, westlich 1.000 m, südwestlich 200 m; >15 BP/100 km ²		milans unterzogen und die Ergebnisse in den UB einge- arbeitet.	Zustimmung
88.	Landkreis Wittenberg	119	4.13 Prettin	In der Nähe des Windparks befindet sich das EU SPA Mündungsgebiet der Schwarzen Elster (DE 4142 401). Beachtung müssen die Flugkorridore diverser Vogelarten zwischen den Brut- und Nahrungshabitaten (z. B. Schwarzstorch) bzw. zu den Schlaf- und Nahrungshabitaten (z. B. Kranich) finden. Die Abstände der WEA zu den Horststandorten des Rotmilans wurden zu gering bemessen. Es liegen zwar avifaunistische Gutachten aus den Jahren 2002/03/04 vor. Da diese Daten älter als 5 Jahre sind, besteht die Notwendigkeit zur Aktualisierung.	Berücksichtigung	Das EU SPA DE 4142401 befindet sich in 11 km vom VR/EG entfernt. VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB einge- arbeitet. Es handelt sich um einen genehmigten Windpark. Im Rahmen des Repoweringverfahrens werden artenschutzrechtliche Belange aktuell geprüft.	Einstimmige Zustimmung
89.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.13 Prettin	Rotmilanhorste in 200 m zum VR/EG fallen unter den fachlich empfohlenen Mindestabstand. Dass der damit verbundene Umwelteingriff ausgleichbar sei, erschließt sich nicht und ist fachlich zu begründen. Erteilte Baugenehmigungen für WEA können Behauptung nicht bekräftigen. VR/EG liegt zwischen EU SPA „Annaburger Heide“ und einem nachgewiesenen Nahrungshabitat der Seeadler (Elbe, Wiesen, Ackeraue Prettin)	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB einge- arbeitet. Es handelt sich um einen Bestandwindpark mit Flächenpotenzial zum Repowering von WEA, welche außerhalb des VR/EG errichtet wurden. Im Rahmen des Repoweringverfahrens werden artenschutzrechtliche Belange aktuell geprüft.	Einstimmige Zustimmung
90.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.14 Purzichen	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: westlich 1.400 m; > 15 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB einge- arbeitet.	Einstimmige Zustimmung
91.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.14 Purzichen	Verlust und erschwerte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen NF, weitere Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungsaufgaben aufgrund naturschutzrechtlicher Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen (Rotmilan) sind zu erwarten. Festsetzung ist zu überdenken.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um Bestandwindpark. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und werden mit den Landwirten einvernehmlich geregelt.	Einstimmige Zustimmung
92.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.15 Straach	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südöstlich 1.300 m 0-5 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB einge- arbeitet.	Einstimmige Zustimmung
93.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	4.15 Straach	Aufgrund des Abstandes zum EU-SPA „Hoher Fläming“ in 11 km Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In den 6 km entfernten FFH-Gebiete „Flämingbuchen“ und „Flämingrumpeln und Trockenkuppen“	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>sind keine schlaggefährdeten Fledermausarten als maßgebliche Bestandteile angeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind somit auszuschließen.</p> <p>Für NSG „Klein Marzehns (6 km), „Rabenstein (6,7 km) und „Planetal“ (8 km) sind erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzzwecke auszuschließen.</p> <p>LSG „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ in 1,3 km Abstand. Sollten anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (optisch und akustisch) von WEA auf LSA wirken, ist aufgrund des Bestandes bereits von Vorbelastung auszugehen. Je nach Höhe und Anzahl der WEA können sich Beeinträchtigungen verstärken. Zwischen VR/EG und Grenze LSG befindet sich zusammenhängende Waldfläche, welche Auswirkungen auf Landschaftsbild mindert.</p> <p>Für alle weiteren auf Brandenburger Seite befindlichen Schutzgebiete ist bei überschlägiger Prüfung festzustellen, dass diese in ausreichender Entfernung liegen und davon auszugehen ist, dass bei Errichtung von WEA in EG weder Ziele, Schutzzweck, Erhaltungsziele oder sonstige wertgebende Charakteristika der Schutzgebiete negativ berührt werden.</p>			
94.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125	4.15 Straach	EG reicht bis 1.350 an LK Potsdam-Mittelmark heran. Immissionskonflikt für nächsten Ortschaften Klein- und Groß Marzehns erscheint unwahrscheinlich.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
95.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.16 Straguth	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südlich 800 m; 0-5 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
96.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.16 Straguth	VR/EG ist nur 600 m vom EU SPA „Zerbster Land“ entfernt. Das vierteilige (nicht dreiteilige!) EU SPA wurde speziell für die Großtrappe ausgewiesen. Nach dem neuen Helgoländer Papier sind zum EU SPA mit WEA-sensiblen Arten mind. 1.200 m einzuhalten. Aufgrund des sehr hohen Schutzstatus der Anh. I-Art Großtrappe wird gefordert, die Kumulationswirkung der drei VR/EG (Straguth, Güterglück, Zerbst Flugplatz) auf EU SPA „Zerbster Land“ zu betrachten.	Keine Berücksichtigung	<p>Nach den Daten des LAU besteht das EU SPA aus drei Teilen. Auf die Belange des Schutzes der Großtrappe wurde in den Kapiteln 4.6 und 4.16 eingegangen.</p> <p>Die vorliegenden Daten und avifaunistischen Gutachten lassen nicht auf kumulative Wirkungen schließen.</p>	Einstimmige Zustimmung
97.	NABU Sachsen-Anhalt	144	4.16 Straguth	Im UB wird auf Bedeutung der Wasservogelschlafgewässer „Deetzer Teiche“ und „Gollbogen“ sowie auf Rastvo-	Kenntnisnahme	Die Festlegungen im STP Wind sichern die kommunale Bauleitplanung in dem Bereich, der mit den Kriterien des	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gelvorkommen nordischer Gänse im nördlichen Teil des geplanten VR/EG hingewiesen. Jedoch werden lt. Avifaunistischem Gutachten zum B-Plan „Straguth“ aus dem Jahr 2003 nur geringe Auswirkungen auf Rastvögel angegeben. Aktuelle Untersuchungen sind notwendig.		Regionalplans übereinstimmt. Vor dem Neubau von WEA sind artenschutzrechtliche Belange erneut zu prüfen.	
98.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.17 Thurland	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südwestlich 1.500 m; 0-5 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
99.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.18 Trebbichau a.d.F.	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südlich 1.400 m, südöstlich 1.400 m; > 15 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
100.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.20 Weißandt-Görlzau/Schortewitz	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südlich 1.300 m, nordöstlich 1.500 m; 10-15 BP/100 km ²	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
101.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.21 Wörbzig	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: südwestlich 800 m; 10-15 BP/100 km ² (1 Totfund)	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
102.	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	145	4.22 Zerbst Flugplatz	Anhand der Kartierung der Rotmilanhorste ergibt sich wegen der Abstände zu Horsten und Bestandsdichte weiterer Prüfbedarf: westlich 500 m, nordöstlich 300 m; 10-15 BP/100 km ² (1 Totfund)	Berücksichtigung	VR/EG wird einer erneuten Prüfung hinsichtlich des Rotmilans unterzogen und die Ergebnisse in den UB eingearbeitet.	Einstimmige Zustimmung
103.	Grund, Edgar Badewitz	222	4.22 Landschaft	Südliche Erweiterungsfläche des WP Zerbst Flugplatz reicht im Bereich östlich des Zolls dicht an LSG heran. Das ist umso relevanter, als dass die WEA eine Höhe von 199 m erreichen sollen. Wesentliches Ziel eines LSG ist Erhalt der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die bis auf wahrscheinlich nicht mehr als wenige hundert Meter an LSG heranreichenden WEA sind mit Schutzzweck nicht vereinbar. Erholungsfunktion eines LSG ist mit Erweiterung WP nach Süden in Richtung LSG nicht vereinbar. Darstellung im UB ist weder sachgerecht noch angemessen gewichtet, wenn Betroffenheit von LSG als „mittel“ eingeschätzt wird. Dargestellter Abstand der Erweiterungsfläche zum LSG ist falsch. Ausführungen treffen umso mehr zu, als dass das LSG ein lineares Gebiet	Keine Berücksichtigung	Die Bewertung erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2.6). Es handelt sich um flächenhaftes LSG, in deren Schutzgebietsverordnung die Errichtung von WEA nicht explizit ausgeschlossen wurde. Es ist nicht ersichtlich, welche schutzwürdigen Belange außerhalb des LSG durch die Nutzung der Windenergie so stark betroffen sein könnten, dass sie die Streichung des VR/EG für die Nutzung der Windenergie rechtfertigen (siehe VG Stuttgart 13 K 898-08 vom 29.04.2010).	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				ist. Hier hat raumordnerische Planung auf nähere Umge- bung eines LSG in besonderer Weise Rücksicht zu neh- men, um Gebietsfunktionen nicht zu gefährden.			
104.	Grund, Katrin Badewitz	223	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
105.	Köhlmann Straguth	229	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
106.	Rybnikow, Ines Straguth	230	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
107.	Paul, Volker Straguth	231	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
108.	Gottwald, Regina Straguth	232	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
109.	Griesel, B. Straguth	233	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
110.	Fröhlich, Michael Straguth	234	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
111.	Fröhlich, Daniela Straguth	235	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
112.	Fröhlich, T.-N. Straguth	236	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
113.	Fröhlich, T.-L. Straguth	237	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
114.	Heiniche, Siegfried Badewitz	238	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
115.	Heise, Rolf Straguth	242	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
116.	Heise, Renate Straguth	243	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
117.	Bergmann, Hilde Straguth	245	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
118.	Banhagel, Rainer Straguth	246	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
119.	Banhagel, Ines Straguth	247	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
120.	Morawietz, Ines Straguth	252	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
121.	Morawietz, Johanna Straguth	253	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
122.	Fink, Susan Badewitz	254	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
123.	Tscherner Ronald und Kathlen Badewitz	256	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
124.	Stukert, Alexander und Swetlana Straguth	257	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
125.	Bartsch, G. und Roye, K. Straguth	258	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
126.	Richter, Matthias Straguth	259	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
127.	Wedler, G. und Marie- E. Straguth	260	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
128.	Frenzel, Heidemarie Straguth	261	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
129.	Besgans, Alexander und Ljuba Straguth	265	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
130.	Frischbier, Heike Straguth	280	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
131.	Schmidt, Martina Straguth	285	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
132.	Schmidt, Hartmut Straguth	286	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
133.	Schmidt, Fabian	287	4.22	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	Straguth		Landschaft		sichtigung		Zustimmung
134.	Elmenthaler, Franz Willi Straguth	288	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
135.	Elmenthaler, Marie Magdalene Luise Straguth	289	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
136.	Elmenthaler, Ralf Straguth	290	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
137.	Elmenthaler, Dorit Straguth	291	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
138.	Eheleute Bachmann Straguth	295	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
139.	Ritter, Brigitte Straguth	297	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
140.	Volger, Jörg Straguth	298	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
141.	Volger Petra Straguth	299	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
142.	Wilk, Dominik Straguth	301	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
143.	Heine, Axel Straguth	310	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
144.	Mücke, Klaus-Bernd Straguth	363	4.22 Landschaft	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Keine Berücksichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 103	Einstimmige Zustimmung
145.	Grund, Edgar Badewitz	222	4.22 Mensch	Zu erwartende Belastung für Einwohner von Badewitz ist nicht korrekt dargestellt. Vorbelastung ist als hoch einzuschätzen. Südwestliche Erweiterung würde zu sehr hoher Belastung führen. Einschätzung für Badewitz und Straguth als „gering“ ist falsch. Wenn Mindestabstand zu Ortschaften 1.000 m betragen muss und Abstand zwischen Badewitz, Straguth und im Betrieb befindlichen WP Straguth 500 m misst, führt geplante Erweiterung des WP Zerbst Flugplatz, der bis auf den Mindestabstand an die Orte heranrücken soll, zu sehr hoher Belastung.	Keine Berücksichtigung	Die Bewertung der Festlegung des „VR/EG Zerbst Flugplatz“ auf das Schutzgut erfolgte entsprechend des Bewertungsmaßstabs (Kap. 2.2.1). Bei der Festlegung von VR/EG wurde der 1.000 m - Abstand zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung eingehalten.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
146.	Grund, Katrin Badewitz	223	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
147.	Köhlmann Straguth	229	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
148.	Rybnikow, Ines Straguth	230	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
149.	Paul, Volker Straguth	231	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
150.	Gottwald, Regina Straguth	232	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
151.	Griesel, B. Straguth	233	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
152.	Fröhlich, Michael Straguth	234	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
153.	Fröhlich, Daniela Straguth	235	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
154.	Fröhlich, T.-N. Straguth	236	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
155.	Fröhlich, T.-L. Straguth	237	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
156.	Heiniche, Siegfried Badewitz	238	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
157.	Heise, Rolf Straguth	242	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
158.	Heise, Renate Straguth	243	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
159.	Bergmann, Hilde Straguth	245	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
160.	Banhagel, Rainer Straguth	246	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
161.	Banhagel, Ines Straguth	247	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
162.	Morawietz, Ines	252	4.22	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	Straguth		Mensch		sichtigung		Zustimmung
163.	Morawietz, Johanna Straguth	253	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
164.	Fink, Susan Badewitz	254	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
165.	Tscherner Ronald und Kathlen Badewitz	256	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
166.	Stukert, Alexander und Swetlana Straguth	257	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
167.	Bartsch, G. und Roye, K. Straguth	258	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
168.	Richter, Matthias Straguth	259	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
169.	Wedler, G. und Marie- E. Straguth	260	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
170.	Frenzel, Heidemarie Straguth	261	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
171.	Mücke, Klaus-Bernd Straguth	263	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
172.	Besgans, Alexander und Ljuba Straguth	265	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
173.	Frischbier, Heike Straguth	280	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
174.	Schmidt, Martina Straguth	285	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
175.	Schmidt, Hartmut Straguth	286	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
176.	Schmidt, Fabian Straguth	287	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
177.	Elmenthaler, Franz Willi Straguth	288	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
178.	Elmenthaler, Marie Magdalene Luise Straguth	289	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
179.	Elmenthaler, Ralf Straguth	290	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
180.	Elmenthaler, Dorit Straguth	291	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
181.	Eheleute Bachmann Straguth	295	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
182.	Ritter, Brigitte Straguth	297	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
183.	Volger, Jörg Straguth	298	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
184.	Volger Petra Straguth	299	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
185.	Wilk, Dominik Straguth	301	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
186.	Heine, Axel Straguth	310	4.22 Mensch	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Keine Berück- sichtigung	Siehe AZ 222, lfd. Nr. 145	Einstimmige Zustimmung
187.	Landkreis Nordsach- sen	121	6	Gem. Kap. 6 wurde Vorbelastung durch WEA berücksich- tigt. Sofern Vorbelastung durch VR Windenergie Zaasch einbezogen wurde, ergeben sich keine Einwände.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
188.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr Sachsen- Anhalt	132	9	Umweltprüfung für Programme und Pläne (Strategische Umweltprüfung) sind grundsätzlich von Umweltverträglich- keitsprüfungen für konkrete Projekte zu unterscheiden; dies ergibt sich aus den jeweiligen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Insofern sind die Formulierungen im 5. Absatz „...Eine Besonderheit der Umweltprüfung...“ nicht korrekt bzw. missverständlich und sollten überarbeitet wer- den, insbes., da es sich hier um eine allgemein verständli- che Zusammenfassung des UB handelt	Berücksichtigung	Text wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung